Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 21 (1999)

Rubrik: Die verwaltete Volkskörper : Eugenik in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der verwaltete Volkskörper: Eugenik in der Schweiz

Einleitung

Béatrice Ziegler

Das bürgerliche Lebensgefühl der Wende zum 20. Jahrhundert ist vielfach als eines der *Décadence* bezeichnet worden. Es beschrieb wohl Bedrohtheitsgefühle, die angesichts rasanter ökonomischer Umwälzungen im Gefolge von Industrialisierung und Urbanisierung verständlich erscheinen. Die Untergangsstimmung mag durch Bilder von entwurzelten, verelendeten Unterschichten und einer vielerorts sichtbaren Zerstörung der Umwelt begünstigt worden sein. Die These, dass die Décadence-Gefühle – wie dann auch die Eugenik – speziell im Bildungsbürgertum und in mittelständischen Kreisen Fuss fassten, macht Sinn, weil die Entwicklung des *fin-de-siècle* die eigene soziale und wirtschaftliche Position zu bedrängen begann und so die Bilanz des gesamtwirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Geschehens negativ zu werden drohte. In der eigenen zunehmenden Machtlosigkeit trotz grundsätzlicher Bejahung der sozioökonomischen Entwicklung kann ein Grund dafür gesehen werden, dass die Aufmerksamkeit – auch im Sinne einer Symptombehandlung – in extremem Ausmass auf den menschlichen Körper gelenkt wurde und «Gesundheit» zu einem Schlüsselwort des Verständnisses der Welt und des Zugriffes auf diese wurde.[1]

Die Wissenschaft begünstigte diesen Sachverhalt, indem sie mit gesteigertem Nachdruck ihre Forschungsergebnisse als gültige Weltinterpretationen vorstellte: Der darwinistische mit der «Natur» legitimierte Selektionsgedanke, unter anderem die Rassenlehre, verschärfte die biologi(sti)sche Sicht auf die Gesellschaft. Diese wiederum stützte die Wissenschaft in der weiteren Verfolgung ihrer Forschungsinteressen wie auch in ihrem gesellschaftlichen Zuständigkeitsanspruch.[2]

Schon in der Gesundheits- und Hygienebewegung hatten die Professionalisierungsbemühungen der Ärzte ein äusserst geeignetes Vehikel zur Verstärkung ihres gesellschaftlichen und politischen Anspruchs gefunden. Dies verdeutlichte sich zum Beispiel in der umfassenden Kampagne zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, über die letztlich die Lösung der sozialen Frage hätte gefunden werden sollen. Mit ihr beanspruchte man, über ein moralisierendes Medizinverständnis die sozialen Probleme der Städte durch

1 Zur Reflexion «des Politischen im Biologischen» vergleiche Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen: Sexualität und Wahrheit I,* Frankfurt a. M. 1977, S. 161ff.

2 Peter Weingart, Jürgen Kroll und Kurt Bayertz, *Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1992, zeichnen die Theoriekonstruktionen nach.

die hygienisch-sexuelle Disziplinierung der Unterschichten und insbesondere der Frauen zu lösen.[3]

«Fürsorgliche» und fürsorgerische Bemühungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse und zur moralischen Beeinflussung der Unterschichten (etwa die Anstrengungen der Hygienebewegung) gerieten aber schon Ende des 19. Jahrhunderts unter Beschuss durch Sozialdarwinisten: Sie sahen die sogenannte «natürliche Auslese» durch die Anstrengungen zur Verbesserung des «Milieus» gefährdet. Sie äusserten die Auffassung, gerade Fürsorge und Hygienebewegung hätten letztlich zu verantworten, wenn das «Volk» degeneriere, indem sie auch Menschen mit ungünstigen Erbanlagen das Überleben und die Fortpflanzung ermöglichten. Es gelte aber, ein Volk gesunder und kraftvoller Männer und Frauen zu fördern.

Die Einsichten, die Mendel bei Pflanzen gewonnen hatte, beflügelten Vertreter der sozialdarwinistischen Vererbungslehre: Sie übertrugen die von Mendel formulierten Vererbungsmechanismen auf Tiere und Menschen und verlangten den gezielten Einsatz dieses «Wissens», um ein makelloses Volk zu züchten. Naturwissenschaftlich ausgebildete Leute sammelten sich unter den von ihnen benannten Disziplinen «Vererbungslehre» und «Rassenlehre», bemühten sich zunehmend um ein stimmiges Theoriegebäude über dem Fundament ihrer Grundannahmen und machten nun verstärkt ihren Einfluss geltend.[4]

Statistiker, die sich angesichts sinkender Geburtenraten verleiten liessen, vom drohenden Volkstod zu sprechen, schienen die Dringlichkeit der Anliegen der Vererbungstheoretiker zu bezeugen. Sie verlangten, dass das Problem der Degeneration, die auch aus dem Material der militärischen Stellungsprüfungen belegt zu sein schien, vom Staat als vorrangiges behandelt werden sollte. Staatliche Stellen begannen, sich seit der Jahrhundertwende für die Idee eines Wiedererstarkens der bedrohten «Biologie» des Volkes zu interessieren.

Eugenische Überlegungen fanden in den meisten industrialisierten Nationen grosses Echo. Ämter eröffneten den Kampf gegen das «Erbgut» dort, wo soziale Not und menschliches Leiden als kostentreibende Störfaktoren auf dem Weg zu sozialstaatlicher Rationalität und Solidarität wahrgenommen

3 Gerd Göckenjahn, *Kurieren und Staat machen: Gesundheit und Medizin in der bürgerlichen Welt*, Frankfurt a. M. 1985; Alfons Labisch, *Homo Hygienicus: Gesundheit und Medizin in der Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1992; Anne Carol, *Histoire de l'eugénisme en France: Les médecins et la procréation*, Paris 1995; Beatrix Mesmer, «Umwelthygiene als Gegenstand öffentlicher Gesundheitspflege: Genese und Begründung einer Programmatik», in: Hansjörg Siegenthaler, Hg., *Wissenschaft und Wohlfahrt: Moderne Wissenschaft und ihre Träger in der Formation des schweizerischen Wohlfahrtsstaates während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Zürich 1998, S. 35–58.

4 Jakob Tanner diskutiert als Beispiel für diesen Prozess wissenschaftlicher Theorieproduktion weiter hinten das Bemühen Auguste Forels, den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Vererbung über die Auseinandersetzung mit der Keimplasmatheorie wissenschaftlich zu begründen, nachdem die Vererbung von erworbenen Eigenschaften verworfen worden war.

wurden. Sie führten zu eugenisch bestimmten Praktiken von Verwaltungsstellen und teilweise zu gesetzlichen Verankerungen eugenischer Bestimmungen. Zu den ersten Ländern, von denen bekannt ist, dass sie eugenische Grundsätze umsetzten, gehörten die skandinavischen Länder, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz, Deutschland und England, während Frankreichs Entwicklung bis jetzt als abweichend rezipiert worden ist.[5] Der Kanton Waadt verabschiedete als europäischer Vorreiter 1928 ein Gesetz, das die Sterilisation aus eugenischen Gründen regelte.[6]

Eine eigentliche Züchtung des «perfekten» Menschen allerdings war undenkbar: Zum einen schreckten Vererbungstheoretiker zu Recht vor dem empirischen Beweis der Zuverlässigkeit ihrer theoretischen Vorstellungen zurück. Zum anderen stand auch der Staat vor unlösbaren moralischen und praktischen Problemen, sobald er an die konkrete Realisierung eines Züchtungsprogrammes dachte. Bezüglich der «positiven Eugenik» beschränkten sich staatliche Stellen denn auch bald darauf, an Menschen in günstigen Verhältnissen die Aufforderung zu richten, für das Volksganze, den Staat, eine Familie zu gründen und sie zahlreich werden zu lassen.[7] Diese Stossrichtung der Eugenik trug deutliche Merkmale eines elitären Programmes, indem es sich vor allem an obere Schichten als «erbbiologisch wertvollen» Teil des «Volkskörpers» richtete. Es war auch frauenfeindlich. Zum einen, weil es jeder Frau dieser Schichten zentral und unmissverständlich ihre «eigentliche» Aufgabe zuwies: nämlich Mutter vieler Kinder zu werden. Zum anderen machte es Frauen zu reinen Objekten bevölkerungspolitischer Interessen. Die formulierten Ängste vor Degeneration und Volkstod wurden so Vehikel in der Kampagne gegen qualifizierte Berufstätigkeit und

5 Vergleiche Stefan Kühl, *Die eugenische Internationale – Der Aufstieg und Niedergang einer Wissenschaft: Eugenik und Rassenhygiene im internationalen Kontext*, Bielefeld 1996; Richard A. Soloway, *Demography and degeneration: Eugenics and the declining birthrate in 20th century Britain*, London 1990; Mark Adams, *The wellborn Science: Eugenics in Germany, France, Brazil and Russia*, New York 1990; William Schneider, «Toward the improvement of the human race: The history of eugenics in France», in: *Journal of Modern History* 54, 1982, S. 268–291.

6 Philippe Ehrenström, *La stérilisation des malades mentaux et l'avortement eugénique dans le canton de Vaud: Eugénisme et question sociale du début du XXe siècle aux années 1930*, unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Genf 1989; Jacques Gasser und Geneviève Heller, «Etude de cas: Les débuts de la stérilisation légale des malades mentaux dans le canton de Vaud», in: *Gesnerus* 54, 1997, S. 242–250.

7 Unter «positiver Eugenik» ist die Förderung bzw. Züchtung von erbbiologisch als wertvoll eingeschätzten Menschen zu verstehen: Massnahmen wie Ehestandsdarlehen, Kinderprämien und ähnliches sind in diesem Zusammenhang einzuschätzen. Die «negative Eugenik» betreibt demgegenüber Fortpflanzungshinderung oder Selektion: Damit ist insbesondere die Sterilisation und noch extremer die Tötung eugenisch belasteter Menschen gemeint. Gisela Bock fasst die politischen Stossrichtungen der «negativen» und «positiven» Eugenik als «Antinatalismus» und «Pronatalismus» und betont in ihrer Arbeit, dass bei den pronatalistischen Massnahmen des Naziregimes für wenige die von ihr als grundsätzlich eingeschätzte antinatalistische Politik nicht verkannt werden dürfe. Gisela Bock, *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus: Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik* (= *Schriften des Zentralinstituts für Sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin* 48), Opladen 1986.

politische Mitsprache der Frauen, gegen weibliche Lebensentwürfe generell, die sich nicht zentral an der «ureigenen» Aufgabe orientierten.[8]

Untergangsstimmung verbreitend, konzentrierten sich Eugeniker angesichts der von ihnen diagnostizierten massiven Verbreitung erbkranker Anlagen darauf, vor der drohenden «Durchseuchung des Volkskörpers» zu warnen. Ausgehend von teilweise dürftigen Theoriekonzepten und mittels methodisch inakzeptabler Erhebungen über die Vererbbarkeit von Krankheiten (Tuberkulose, Kropfbildung), Behinderungen (Taubstummheit, Blindheit) und pathologisierter sozialer Auffälligkeit («sexuelle Haltlosigkeit», Prostitution, «Alkoholismus» und anderes mehr) beschwor man die drohende Apokalypse eines «durchseuchten» Volkes.[9]

Möglicherweise war die Auffassung, dass ein verzweifelter Kampf gegen den drohenden Untergang der eigenen «Rasse», gegen «Entartung» und «Verseuchung» bereits viel zu spät eingeleitet worden sei, Ursache für die auffallende Militanz von Rassenhygienikern. Es fällt ihre frühe und starke internationale Vernetzung in Organisationen auf, die nicht nur Informationsaustausch ermöglichen sollten, sondern auch Einfluss auf Regierungen und Verwaltungen, auf Gesetzgebung und politische Entscheide nehmen wollten. Eugenik knüpfte an soziale Probleme und politische Besorgnisse an und empfahl in einfacher Weltsicht eindimensionale Heilmittel. Dabei glaubten wohl die meisten am Diskurs Beteiligten, sie selbst würden sowieso nie Objekt eugenischer Massnahmen werden.

Hingegen erkannten sehr viele, welche enormen Einsparungen im sozialen Bereich mit der Anwendung der Eugenik erzielt werden könnten. Davon speziell angesprochen wurden Fürsorgedirektionen, Vormundschaftsbehörden, Heilanstaltsleitungen, Ärzte in staatlichen und kommunalen Ämtern und andere mehr. Es erstaunt absolut nicht, dass gerade in der Phase der Formierung der Sozialstaaten eugenische Kataloge in Fürsorge und soziale Sicherungswerke eingebaut wurden: Die zentralen Leistungen von Sozial-

8 Die diskursive Macht der Rassenlehre zeigt sich auch daran, dass selbst radikalfeministische Denkerinnen dieses Konzept verwendeten, um die Emanzipation der Frauen zu fordern. Vergleiche dazu Brunhilde Sauer-Burghard, «Frauenbefreiung und ‹Rassenveredelung›: Eugenisches und rassenhygienisches Gedankengut im feministischen Diskurs der historischen radikalen Frauenbewegung», in: *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis* 38, 1994, S. 131–144. Ferner Majken Larsen, «Das Frauenstimmrecht und die Erwerbsfrage aus feministisch-rassenhygienischer Sicht», in: Brigitte Studer, Regina Wecker und Béatrice Ziegler, Hg., *Frauen und Staat* (= *Itinera* 20), Basel 1998. Zur Konstruktion von Sexualität durch Eugenik vergleiche den Beitrag von Regina Wecker in diesem Band.

9 Die familienerforschenden Studien von Franziska und Eugen Minkowski, «Probleme der Vererbung von Geisteskrankheiten auf Grund von psychiatrischen und genealogischen Untersuchungen an zwei Familien», in: *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 12, 1923, S. 47–55, 65–70, basieren auf nicht weniger skandalösen Grundlagen als etwa die schweizerischen Anormalenzählungen. Für diese vergleiche zum Beispiel «3. Anormalenzählung im Kanton Appenzell A. Rh. Vom Jahre 1937, bearb. von A. Koller», in: *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 43 und 44, 1939.

staaten sollten vollwertige Bürger und Bürgerinnen begünstigen; eugenische Kriterien versprachen, einen gesunden Volkskörper zu konzipieren, der als staatspolitisch tragendes «Volk» den Staat ausmachen sollte.[10] Es bedarf zwar eines näheren Blicks, um zu erkennen, dass neben den konservativen und rechten Parteien gerade die Sozialdemokratie für die Fortschrittsideologie und die gesamtgesellschaftlichen Formungsgedanken, die der Eugenik inhärent sind, in hohem Ausmasse zugänglich gewesen ist; aber die historische Nähe von Eugenik, Sozialdemokratie und Sozialstaat ist nicht wegzudiskutieren. Ergebnisse von Forschungen in anderen Ländern haben dies mehr als deutlich gezeigt.[11]

In der Zwischenkriegszeit hatte eugenisches Gedankengut in Fürsorgeämtern, im Vormundschaftswesen, in schulärztlichen Diensten, in fürsorgerisch tätigen Vereinen und Stiftungen in der Schweiz längst Fuss gefasst.[12] Eugenik wurde als Sozialtechnologie eingesetzt zur Ausgrenzung und Disziplinierung von Unterschichtsangehörigen, denen die Zeichen mannigfacher Folgen der materiellen Bedürftigkeit, der Überarbeitung und der prekären Lebenssituation als persönlich zu verantwortende (körperliche und seelische) Minderwertigkeit vorgehalten wurden. Als Instanzen abschliessender Beurteilung setzte sich die Ärzteschaft durch. Mit der immer ausgeprägteren Konzentration der Eugeniker auf Erscheinungen, die sie als psychische Defekte diagnostizierten, psychiatrisierte sich die eugenische Indikation bzw. wurden die (Klinik-)Psychiater zur kaum kontrollierbaren Instanz eugenischer Beurteilung. In praktischer Ausschliesslichkeit waren ihnen die Entscheide über eugenische Massnahmen durch staatliche Stellen, Familien und fürsorgerische Organisationen übertragen. Nicht-Einbürgerung, Eheverbot, Asilierung, Abtreibung verbunden mit Sterilisation bzw. Sterilisation über-

10 Vergleiche dazu Regina Wecker, «Eugenik – individueller Ausschluss und nationaler Konsens», in: Sébastien Guex et al., *Krisen und Stabilisierung: Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit*, Zürich 1998, S. 165–179.

11 Michael Schwartz, *Sozialistische Eugenik: Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890–1933* (= *Politik- und Gesellschaftsgeschichte* 42), Bonn 1995. Zu Eugenik und schwedischem Sozialstaat vergleiche Maija Runcis, *Steriliseringar i folkhemmet*, Stockholm 1998.

12 Anna Gossenreiter, Liz Horowitz und Antoinette Killias, «...und wird dazu angehalten, einen sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen...», in: Franziska Jenny, Gudrun Piller und Barbara Rettenmund, Hg., *Orte der Geschlechtergeschichte: Beiträge zur 7. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Zürich 1994, S. 57–97. Weiter sollte die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute, die auf rassenhygienischer/eugenischer Grundlage fusste, Fahrende sesshaft machen, indem die Kinder den Eltern weggenommen und zwangsweise in Heimen und an Pflegeplätzen untergebracht wurden. Unter Zuhilfenahme der «Milieutheorie» wurde behauptet, man wolle das «Mögliche» durch Sozialisation noch bewirken, obwohl die Eugenik ja gerade auf der «Erbtheorie» basiert. Die immer wieder offensichtliche theoretische Inkonsistenz der eugenischen Sozialpraktiker enthüllt, dass es ihnen vor allem um Normierung und Disziplinierung (bis zur Zerstörung) ging. Vergleiche dazu den inzwischen erschienenen Forschungsbericht von Roger Sablonier, Walter Leimgruber und Thomas Meier, *Das Hilfswerk für die «Kinder der Landstrasse»: Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung «Pro Juventute» im Schweizerischen Bundesarchiv*, Bern 1998.

haupt und in gewissen Fällen Kastration waren die Massnahmen, die Psychiater anzuordnen die Befugnis erlangten.[13]

Eugeniker erkannten die Problematik des spannungsgeladenen Widerspruchs zwischen von ihnen formulierten Notwendigkeiten zur Erhaltung eines gesunden «Volkskörpers» und den durch den Staat garantierten Persönlichkeitsrechten, insbesondere der Unversehrtheit des Körpers und dem Recht auf eigene Kinder, sehr wohl. Sie standen spätestens nach der «Machtergreifung» Hitlers unter Druck, indem die Rassenhygiene zunehmend korreliert wurde mit nationalsozialistischem Rassenwahn. Die eugenisch interessierten Experten in der Schweiz wurden deshalb nicht müde, ihre Bemühungen um die rechtsstaatliche und an Individualrechten orientierte Bevölkerungspolitik zu betonen. Sie setzten stark auf Aufklärung und Überzeugungsarbeit in der gesamten Bevölkerung. Die Vorstellungen, die einzelnen seien für die eigene erbbiologische Gesundheit und damit auch für gesunden Nachwuchs verantwortlich und hätten zudem ihren Fortpflanzungswunsch dem Interesse des Volksganzen am gesunden Volkskörper unterzuordnen, erlangten in der Zwischenkriegszeit und danach zunehmende Befürwortung in breiten Kreisen der Bevölkerung. Der Wunsch von Eltern, möglichst gesunde Kinder zu haben, konnte leicht zugunsten der Bemühungen um eine erbbiologisch selektierte Bevölkerung funktionalisiert werden.[14]

Eugeniker verdeckten mit diesen Aufklärungsaktionen aber, dass Psychiater, Ärzte, kommunale Verwaltungsstellung und andere mehr längst eine von jeglicher demokratischer Kontrolle abgelöste Praxis, die auch oft lediglich formaler Rechtsstaatlichkeit genügte, eingeübt hatten. – Das Misstrauen der Öffentlichkeit konzentrierte sich denn auch auf die Sterilisation aus eugenischen Gründen, von der die Eugeniker und Ärzte zwar strikte behaupteten, dass sie an die Freiwilligkeit gebunden bliebe. Faktisch allerdings verhalfen bei «Renitenten» massive Druckausübung, Erpressung (lebenslange Asilierung oder Sterilisation) oder Entmündigung mit anschliessender Sterilisationseinwilligung durch den Vormund zum erwünschten Resultat. Mochten manche durch die Utopie einer Gesellschaft von Gesunden, Intelligenten und sozial Geachteten zur Zustimmung der eugenischen Biologisierung der Gesellschaft (und ihrer Person) verleitet worden sein, so zeigt sich doch über-

13 Vergleiche die Beiträge von Susanne Goepfert, Gabriela Imboden und Béatrice Ziegler in diesem Band.

14 Beispielhaft Werner Schmid, *Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlandes ruht in Euch*, Erlenbach 1940, S. 44: «Daher die Forderung: Heiratet in körperlich und seelisch gesunde, geistig hochwertige Familien! Ihr seid dies Euren Nachkommen und dem Vaterlande schuldig. Aber auch für Euch selbst bedeutet dies höchster Gewinn; denn gesunde, wohlgeratene Kinder sind ein Quell der Freude und die beste Garantie für eine glückliche Ehe. Krankheit dagegen bringt Kummer, Leid und Not.»

deutlich, dass mit diesem Konzept Unterschichtsangehörige noch durchgreifender und vollständiger der sozialen Disziplinierung durch Zurichtung und Ausgrenzung unterworfen wurden.

Die Utopie des perfekten gesunden Menschen brach damit dem Alptraum des eugenisch geprüften Volkes Bahn, der seine Akzeptanz über einen Expertenbericht zur Eugenik bis in die bundesrätliche Botschaft zum Familienschutzartikel von 1944 fand – ein Alptraum, der sich aber gleichzeitig gegen Ende des Zweiten Weltkrieges verflüchtigte. Dann nämlich wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet, in dessen Verlauf die Forschungen der «Humangenetik» mit den Absurditäten eugenischer Vererbungslehre aufräumten, ohne die Unterwerfung der Menschen und ihrer körperlichen Existenz unter die Fremdbeurteilung, -bewertung und -behandlung in gleicher Weise einer kritischen Bewertung zu unterziehen und möglicherweise zu überwinden.

Diese fehlende Grundlagenkritik ergänzt sich mit der Tatsache, dass eine Forschung über Eugenik und ihre Folgen in der Schweiz wie anderswo lange auf sich warten liess. In den letzten Jahren hat die Sichtung der eugenischen Spuren und die Auseinandersetzung damit eigentlich erst eingesetzt. In diesem Sinne werden die folgenden Beiträge sowohl Vergessenes thematisieren als auch die Prämissen eugenischen Handelns in der Schweiz analytisch weiter durchleuchten und bewerten.

Abtreibungs- und Sterilisationspolitik im Banne der Eugenik in Bern

Béatrice Ziegler

Die ärztlichen Fähigkeiten bezüglich Sterilisation und Abtreibung begannen sich eigentlich erst zu entwickeln, nachdem das bernische Gesundheitsgesetz 1861 und das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern 1866 in Kraft getreten waren. Aus diesem Grunde waren Abtreibung und Sterilisation durch Ärzte juristisch nur ungenügend gefasst. Beim strikten Verbot von Eingriffen dachte man an die Tätigkeit von «Engelmacher(innen)». Ärzte durften zwar bei schwerer gesundheitlicher Gefährdung einer Frau bzw. Schwangeren unter striktem Überprüfungsanspruch des Staates, also des Kantons Bern, Eingriffe vornehmen. Bei der Beurteilung, ob ein Eingriff notwendig sei oder nicht, kamen sie aber zunehmend unter Druck: Wegen der sich erweiternden Kenntnisse, aber auch wegen Forschungshypothesen ergaben sich für Ärzte weitere medizinische Abtreibungsgründe, wie zum Beispiel gewisse Formen der Tuberkulose, bei denen jedoch die juristische Absicherung ungeklärt war. Die Sterilisation fiel unter die allgemeine Beurteilung medizinischer Sorgfalt und Kompetenz. Auch für sie war die Rechtslage, die an das Delikt der Körperverletzung anknüpfte, und vor allem die Rechtsauslegung äusserst unklar.

Neben den medizinischen Fähigkeiten und Anschauungen hatte sich auch das gesellschaftliche Umfeld verändert. Man nimmt bei Schwangerschaftsabbrüchen für die Jahrzehnte um die Jahrhundertwende und danach eine hohe Dunkelziffer an. Die Abbrüche führte man auf die grossen sozialen Probleme in den Unterschichten zurück. Seit der Jahrhundertwende begann ein an den Neomalthusianern orientierter Teil der Öffentlichkeit, eine Freigabe der Abtreibung oder zumindest die Erweiterung der Abtreibungsindikationen zu fordern. Dies um so mehr, als die «künstliche» Schwangerschaftsverhütung verhältnismässig teuer war und die Propagierung der Verhütungsmittel polizeilich geahndet wurde.

Da die Ausarbeitung des «Schweizerischen Strafgesetzbuches» Jahrzehnte beanspruchte (es wurde erst 1942 in Kraft gesetzt) und dies entsprechende Gesetzesarbeiten auf kantonaler Ebene lähmte, bewegte sich ärztliches Handeln in einem rechtlich unsicheren Rahmen. Ärzte vertraten den Standpunkt, dass eine Abtreibung ohne anschliessende Sterilisation eine unsinnige und gesundheitsschädigende Massnahme sei, indem ohne Sterilisation mit weiteren gesundheitsgefährdenden Schwangerschaften zu rechnen sei. So verlangten sie, dass Schwangerschaftsunterbrechungen in der Regel in Kom-

bination mit Sterilisationen vorgenommen werden sollten. Ärzte oder Hebammen, die Abtreibungen aus sozialen Gründen vornahmen, mussten im Falle einer gerichtlichen Verfolgung als Medizinalpersonen mit einem harten Urteil rechnen und gewärtigten auch ein (vorübergehendes) Verbot der Berufsausübung.

Das sich seit der Jahrhundertwende ausbreitende eugenische Verständnis von Fortpflanzung und Verhütung verschärfte die Diskrepanz zwischen den rechtlichen Unklarheiten und der medizinischen Praxis zusätzlich. Die Vorstellung, Menschen seien Träger von «Erbgut», dessen Qualität an äusseren, körperlichen Merkmalen, aber auch an ihrer Lebensführung erkennbar sei, führte zur Forderung, Personen auf ihr «Erbgut» zu überprüfen und gegebenenfalls daran zu hindern, Nachkommen zu haben. Dieses Verständnis verknüpfte sich mit der Konzeption der Bevölkerung einer Nation als «Volkskörper». Die Zugehörigkeit zu diesem «Volkskörper» sollte nicht allein aufgrund der Staatsbürgerschaft gesichert sein, sondern aufgrund eugenischer Beurteilung entschieden werden, damit dieser nicht geschädigt, sondern weiter- und höherentwickelt werden könne. Ärzten kam in diesem Konzept eine entscheidende Funktion zu, deren Inhalt Gegenstand erbitterter Positionskämpfe war. Denn es war sowohl denkbar, dass Ärzte als (erb-)medizinische Fachleute vom Staat eine Expertenstellung zugebilligt bekämen, als auch, dass insbesondere Frauenärzte als gynäkologische Fachhandwerker «eugenisch» begründete Entscheidungen von Nicht-Medizinern zu vollziehen hätten.[1]

Im Kanton und in der Stadt Bern war bis zum Ende des Ersten Weltkrieges über die Wünschbarkeit und die Berechtigung der Anwendung der Eugenik durch den Staat oder durch vom Staat Beauftragte keine namhafte öffentliche Diskussion geführt worden. Staatliche und verwaltungstechnische Entscheide und Massnahmen wurden aber zunehmend von eugenischen Kriterien mitgeprägt. Die Kombination von Nicht-explizit-Machen und stillschweigender Anwendung liess den einzelnen Entscheidungs- und Machtträgern in den meisten schweizerischen Kantonen und grossen Städten einen breiten Handlungsspielraum, weshalb verschiedene Experten keine öffentliche Thematisierung oder gar rechtliche Regelung wünschten. Daraus erwuchs in der Schweiz wie im Kanton Bern im allgemeinen eine Politik, die ich als eine des absichtsvollen und gehaltvollen öffentlichen Schweigens von Wissenschaftern und Politikern zur eugenischen Praxis bezeichnen möchte.

Im folgenden soll am Beispiel des Verwaltungsraumes des Kantons Bern in der Zeit zwischen den beiden Kriegen beschrieben werden, welche komplexe Situation sich hinter einem Diskurs zur Eugenik, der seine Praxis nicht be-

1 Für die allgemeinere Literatur und einführende Bemerkungen zur Eugenik verweise ich auf meine Einleitung zu den Beiträgen über Eugenik in diesem Band.

nannte, verbergen konnte. Die öffentlichen Positionsbezüge der Regierung und des Parlamentes, der Gesundheitsbehörden und massgeblicher Ärzte in Kanton und Stadt werden umrissen und mit einer kurzen Skizze der laufenden Praxis im Umgang mit Unterschichtsangehörigen konfrontiert.

Wie anderswo hatte die Internierung von Menschen, die als geistig krank betrachtet wurden, im Kanton Bern seit der Jahrhundertwende einen quantitativen Sprung gemacht. Allerdings wurde vom bernischen Stadtarzt Alfred Hauswirth im kantonalen Parlament 1923 unverhüllt die Frage gestellt, ob die daraus entstehenden Platz- und finanziellen Probleme nicht auch lösbar wären, indem man «unheilbare Geisteskranke und Idioten» töten würde: «Der Idiot, der komplett schwachsinnige Mensch, der als solcher auf die Welt kommt oder infolge von Kinderkrankheiten diesem Zustand verfällt, muss ein möglichst hohes Alter erreichen, wird aufgepäppelt, vielleicht mit der grössten medizinischen Kunst, um ihn ja lange leben zu lassen, statt dass man [...] ihn rechtzeitig beseitigte.»[2] Der Protest des Grossen Rates gegen solches Reden hielt sich in Grenzen. Einige der folgenden Votanten sprachen zu anderen Aspekten von Hauswirths Vorstoss, berührten das heikle Thema nicht einmal. Die Regierung äusserte sich mit keinem Wort. Diejenigen Grossräte, die das Wort dazu ergriffen, waren sich darüber einig, dass einem solchen Vorschlag die christlichen Grundwerte entgegenstünden. Es schien klar, dass eine gesetzliche Tötung von Menschen (zumindest vorläufig) undenkbar war; die begrenzenden Leitplanken der erbbiologischen Verbesserung des bernischen Staatsvolkes waren eingegossen worden.[3]

Gleichzeitig stiess Alfred Hauswirths Vorschlag aber auf verständnisvolles Echo: «Der Gedanke liegt nicht so weit ab. Man braucht nur durch unsere Anstalten für Unheilbare zu gehen, man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie viel wir alle für diese Anstalten aufwenden müssen, dann muss man schon bekennen, dass der Gedanke nicht so weit abliegt», kommentierte der Sozialdemokrat Hurni, um dann aber doch als wünschbarer zu fordern, dass verhütet werde, dass «Idioten» weiter Kinder haben könnten.[4]

Die an die Grossratsdebatte anschliessende Berichterstattung und Kommentierung im *Bund* machte deutlich, dass das Votum von Grossrat Hurni in

2 Alfred Hauswirth (1872–1959): 1922–1939 Stadtarzt von Bern; 1911–1928 Stadtrat; 1918 Gründer und Präsident der stadtbernischen Sektion der Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei; 1912 erstmals in den Kantonalbernischen Grossen Rat gewählt; 1931 Initiant und Organisator der bernischen Hygieneausstellung «Hyspa». Zu Alfred Hauswirth gibt es noch kaum Material.

3 Vergleiche die Debatte über den Bericht der Sanitätsdirektion im Rahmen des Staatsverwaltungsberichts von 1922 und über die Motion Hauswirth im Grossen Rat vom 11./12. September 1923. *Tageblatt des Grossen Rates des Kantons Bern* vom 11./12. September 1923, S. 190–198. Zur Debatte, die sich im Grossen Rat und in der Presse entwickelte, vgl. auch Hansjürg Zumstein, *Die Diskussion über die Euthanasie in der deutschen Schweiz in den Zwanzigerjahren*, unveröffentl. Seminararbeit Universität Bern 1985. Wertvolle Anregung gab mir der Beitrag von Nicole Schwager in meinem Seminar «Eugenik in der Schweiz» im Wintersemester 1996/97.

4 Grossrat Hurni (SP) am 12. September 1923, *Tageblatt des Grossen Rates des Kantons Bern*, S. 197.

der Öffentlichkeit viel Unterstützung besass. Der *Bund* schloss sich der Argumentation Hauswirths an, indem er die Berufung auf christliche Grundwerte angesichts des Leidens von Irrenanstaltsinsassen als pharisäisch qualifizierte, und eröffnete dem Motionär in einer Sonntagsausgabe die Möglichkeit, ausführlich zu seiner Rede im Grossen Rat Stellung zu nehmen.[5] Der Stadtarzt Berns benutzte diese Gelegenheit, um zu betonen, dass er in der Zwischenzeit überschüttet worden sei mit zustimmender und begeisterter Post.[6] Die Redaktion kommentierte Hauswirths Äusserungen mit einem Hinweis auf die 1922 erschienene Broschüre von Binding und Hoche, deren Einfluss auf Hauswirth wohl unbestreitbar ist, und sprach von offenen Fragen, die in diesem Zusammenhang geklärt werden müssten, wenn auf eine saubere rechtliche Regelung abgezielt würde.[7]

Die *Neue Berner Zeitung* hatte Hauswirth schon davor viel Platz eingeräumt, um seinen Gedankengang wiederzugeben. Erneut stellte er die Frage danach, ob das Interesse des Staates nicht «eventuell auch von den völlig Wertlosen wird Opfer verlange dürfen, und zwar völlig schmerzlose». Der Staat fordere ja auch von den «Gesundesten und Kräftigsten des Landes», «ihr Leben auf dem Schlachtfelde zu opfern».[8] Drei Tage später folgte in dieser Zeitung ein Kommentar von Professor Landau, einem entschiedenen Verfechter der Eugenik. «Früher oder später werden die modernen Staaten auf die Eugenik hören müssen», war er der Überzeugung, «denn auf diese Weise wird die Entstehung lasterhafter und trotteliger Wesen auf ein Minimum reduziert werden können und die Staatsausgaben für den Unterhalt von Idioten, Kretinen und von Geisteskranken wird um ein Bedeutendes vermindert werden können». Allerdings stellte sich dieser kompromisslose Eugeniker als Arzt und religiöser Mensch entschieden gegen das Ansinnen, Kranke zu töten.[9] Die Gegenüberstellung von Landaus und Hauswirths Ansichten zeigt eine typische Struktur des Eugenikdiskurses: In der Tötung als Konsequenz lag die zu diskutierende Differenz, in der Diagnose und der Bewertung der Situation hingegen war man sich einig; das heisst: eugenische Einschätzungen und Bewertungen hatten sich durchgesetzt.

Die *Berner Tagwacht* zeigte sich, anders als der sozialdemokratische Grossrat Hurni, nicht besonders angetan von Alfred Hauswirths Vorschlag.

5 *Der Bund*, Nr. 394 vom 16. September 1923, S. 4.

6 Alfred Hauswirth, «Zur Behandlung von unheilbar Geisteskranken», in: *Der Bund*, Nr. 405 vom 23. September 1923, S. 6.

7 Diese Publikation hatte auch anderswo Diskussionen um die Tötung von sogenannten unheilbar Kranken ausgelöst. Karl Binding und Alfred Hoche, *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens: Ihr Mass und ihre Form*, Leipzig 1922.

8 Alfred Hauswirth, «Zur Behandlung von unheilbar Schwachsinnigen und Geisteskranken», in: *Neue Berner Zeitung*, Nr. 219 vom 18. September 1923, S. 1–2.

9 Eber Landau, «Zur Frage der Behandlung Geisteskranker», in: *Neue Berner Zeitung*, Nr. 222 vom 21. September 1923, S. 1.

Sie wies auf die Ängste in der Bevölkerung und auf deren Berechtigung hin, betonte aber, dass gegen die Verhütung von Idiotismus etwas getan werden müsse.[10]

Selbst der *Säemann*, das offizielle Organ der bernischen Landeskirche, bestätigte das eugenische Ansinnen der Motion Hauswirth: «Selbstverständlich ist es unsere Pflicht, dass die Menschheit entlastet werde von all den Tausenden von unheilbaren Geisteskranken, Blödsinnigen usw. [...]», verwies aber im folgenden auf «Ursachen» von Geisteskrankheit, nämlich die Begleiterscheinungen der von Urbanisierung und Proletarisierung, also Alkoholkonsum, Tuberkulose und anderes mehr.[11]

Die öffentliche Debatte wurde in weit mehr als den zitierten Blättern ausgetragen. Es beteiligten sich auch Zeitungsredaktionen in anderen Städten und im Ausland mit der Motion Hauswirth.[12] Dies dürfte ein Hinweis nicht nur auf die Verbreitung eugenischer Konzepte, sondern auch darauf sein, dass die Gesellschaft des beginnenden 20. Jahrhunderts tatsächlich für Menschen, die sie als «Geisteskranke», «Debile» usw. wahrnahm, keinen Platz fand, der den Möglichkeiten und Bedürfnissen aller Rechnung getragen hätte. Die Brutalität des Vorschlags von Hauswirth bzw. der Ideen von Binding und Hoche lag aber darin, dass sie die Opfer dieses gesellschaftlichen und politischen Versagens mit dem Tod bedrohten, um das Problem aus der Welt zu schaffen. Die eindringlichen Hinweise darauf, dass die Existenz in den Irrenhäusern unerträglich sei, sind so als Bankrotterklärung zeitgenössischen medizinischen, fürsorgerischen und politischen Wissens und Umgangs mit dem Problem zu verstehen. Nur wenn der effektiven Problematik der Asilierung Aufmerksamkeit geschenkt wird, kann auch begriffen werden, dass Alfred Hauswirth nicht eindimensional für die Tötung eintrat: «Sollten diese Studien [zur Tötungsmöglichkeit] zu einem negativen Entscheid führen, so hätten sie sicher wenigstens das Gute, dass in Zukunft mehr für eine menschenwürdige Unterbringung der Irren und deren Beaufsichtigung getan würde; das wäre auch ein Fortschritt.»[13]

Der Tötungsvorschlag Alfred Hauswirths hatte sowohl im Parlament wie in der Öffentlichkeit keine Chance. Aber er beförderte eine breite Akzeptanz eugenischer Vorstellungen und Erwartungen ans Licht. Die hohe implizite Zustimmung zu Konzepten, die die als unheilbar geltenden Kranken als

10 *Berner Tagwacht* vom 17. September 1923.

11 *Der Säemann,* Nr. 12 vom Dezember 1923, S. 2–4: «Sollen und dürfen wir gewisse Unheilbare töten?» Zur Haltung des *Säemann* gegenüber der Eugenik vergleiche Stefan Ott, *Eugenik in der Schweiz und die reformierte Kirche. Untersuchung des «Säemann», Monatsblatt für die bernische Landeskirche, Jahrgänge 1920–1939,* unveröffentl. Seminararbeit Universität Zürich 1997.

12 Eine ganze Reihe dieser Artikel konnte bis anhin noch nicht gefunden werden. Vgl. auch Zumstein, Die Diskussion über die Euthanasie (wie Anm. 3).

13 Alfred Hauswirth, «Zur Behandlung von unheilbar Schwachsinnigen und Geisteskranken», in: *Neue Berner Zeitung*, Nr. 219 vom 18. September 1923, S. 1–2.

Last für die Allgemeinheit, für das Volk definierten, boten soliden Boden für eine eugenische Praxis ohne Gesetze. Und zu einer gesetzlichen Regelung konnte es schon deshalb nicht kommen, weil die Erneuerung des Sanitätsgesetzeswerkes des Kantons, dessen erhebliches Alter Hauswirth eigentlich zu seinem Vorstoss bewogen hatte, zuviel widerstreitende Interessen heraufbeschwor, als dass eine neue mehrheitsfähige Formulierung hätte gefunden werden können.[14] Es blieb deshalb im Gesundheitswesen bei Gesetzestexten, die die moderne Realität nicht zu fassen vermochten und gerade deshalb verhältnismässig viel Interpretationsspielraum zur Verfügung stellten.

Das Gesundheitswesen des Kantons wurde von einem Sanitätskollegium als oberster Instanz mit politisch-fachmännischer Zusammensetzung verwaltet. Darin sass während Jahrzehnten der Gynäkologie-Professor der Universität und Leiter des Kantonalen Frauenspitals, Hans Guggisberg; er prägte das Kollegium nachhaltig.[15] Als Präsident der kantonalbernischen Ärztegesellschaft, Präsident des Medizinischen Bezirksvereins Bern-Stadt, Präsident der Gynäkologischen Gesellschaft der deutschen Schweiz und Inhaber weiterer bedeutender Funktionen kumulierte er Machtpositionen, die ihn zum unbestrittenen Herrscher über die Spielregeln machten, mit denen im Kanton und in der Stadt mit Sexualität und Fortpflanzung umgegangen wurde. Alfred Hauswirth, der Motionär im Grossen Rat, Stadtarzt von Bern zwischen 1922 und 1939, Stadt- und Kantonalparlamentarier und Begründer der stadtbernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, war Guggisberg gegenüber eine deutlich kleinere Figur, wenn er auch in den medizinischen und bevölkerungspolitischen Diskussionen eine wichtige Stimme hatte. Die Rollenteilung zwischen den beiden, die sich schon in der «Euthanasiefrage» von 1923 angedeutet hatte, blieb durch die ganze Zwischenkriegszeit erhalten: Der Stadtarzt war jener, der profiliert und unerschrocken Grenzen auslotete, während des Kantons mächtigster Gynäkologe und wahrscheinlich Arzt überhaupt das Echo darauf schweigend zur Kenntnis nahm. Letzterer unterstellte sich selbst dem Rechtsstaat bedingungslos und suchte die Lösungen von sogenannten medizinischen Problemen in ärztlichen Massnahmen. Die Diskurspositionierung der beiden Ärzte kann als Ausdruck verschiede-

14 Dies kam in den Voten der Diskussion, in deren Rahmen die Debatte über die Motion Hauswirth stattfand, deutlich zum Ausdruck. Vgl. *Tageblatt des Grossen Rates des Kantons Bern* vom 11./12. September 1923, S. 190–198.

15 Hans Guggisberg (1880–1977): Studium in Bern und München; Assistenz in Amsterdam; 1906 Praxiseröffnung in Bern; 1911 Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität Bern; unter seiner Leitung vielbeachteter Umbau und Reorganisation des «Kantonalen Frauenspitals» (abgeschlossen 1927/1930). Hans Guggisberg betätigte sich intensiv in der wissenschaftlichen Forschung und verfasste mehrere international beachtete Werke, darunter einige Standardwerke damaliger Frauenheilkunde. Neben Druckschriften liegen dem Aufsatz Dokumente von Hans Guggisberg in der Bibliothek des Medizinhistorischen Instituts der Universität Bern zugrunde.

ner Konzepte im Umgang mit eugenischen Fragen begriffen werden: Dem Stadtarzt Hauswirth war es äusserlich völlig egal, ob ihm die Nähe zu nationalsozialistisch orientierten deutschen Ärzten und damit zu totalitärem Gedankengut nachgesagt wurde (er besuchte auch nach 1933 entsprechende Kongresse), auch wenn es ihn die persönliche Akzeptanz kostete, indem seine Kandidatur für das Amt des Kantonsarztes trotz interimistischer Leitung übergangen wurde. Dagegen stellte sich Hans Guggisberg an die Spitze des Boykotts der schweizerischen Gynäkologen gegenüber dem renommierten Deutschen Gynäkologenkalender, als dessen Redaktion Juden vom Eintrag ausschloss.[16] Ebenso äusserte er sich sehr kritisch gegenüber forschen Aussagen von Eugenikern bezüglich der Vererbbarkeit von Krankheiten.[17] Dennoch brachte er eugenisches Gedankengut als Arzt in die Vernehmlassung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch ein: «Die moderne Vererbungslehre hat unzweideutig ergeben, dass die Kinder von geistig defekten Eltern, von Alkoholikern in ihrer psychischen Entwicklung zurückbleiben. Nicht nur das; diese Kinder bevölkern die Irrenhäuser und Zuchthäuser, die den Staat ungeheuer belasten.» Und weiter: «Ist es nicht ein Hohn auf die moderne Gesetzgebung, wenn der Staat [...] ruhig wartet, bis ihre Nachkommen die Zuchthäuser und Irrenhäuser füllen? Das nennt man staatliche Fürsorge und Rassenhygiene.»[18] – Guggisberg war durchaus der eugenischen Auslese nicht abgeneigt, aber er setzte eine rechtsstaatlich klare Kompetenzenregelung voraus. Klarheit bestand für ihn wie für viele führende Klinikärzte in der ganzen Schweiz dann, wenn die eugenische Indikation ebenso wie die psychiatrische als medizinische definiert wurden und den Ärzten die beanspruchte Expertenschaft zugesprochen wurde.

Der Gynäkologe Guggisberg band sich auch in seiner Praxis strikt an den rechtlichen Rahmen und den ärztlichen Kodex:[19] So nahm er im kantonalen Frauenspital Sterilisationen vor, wenn die (Waldau-)Psychiater das Gutachten gestellt hatten.[20] Eine andere Indikation als eine allerdings sehr weit gesetzte medizinische lehnte er entsprechend den gesetzlichen Gegebenheiten als Legitimation für Abtreibung und Sterilisation ab, denn weder euge-

16 Vgl. Paul Ehrler, «Als Gynäkologen Arier sein sollten», in: *Der Bund*, Nr. 5 vom 7. Januar 1978.

17 Hans Guggisberg, *Vererbung und Übertragung – Rektoratsrede vom 22.11.1919*, Bern 1920.

18 Hans Guggisberg, *Geburtshilfe und Strafrecht – ein akademischer Vortrag*, Bern 1913. Vgl. auch Hans Guggisberg, «Die Aufgabe der Gynäkologie in der Verhütung erbkranken Nachwuchses», in: Stavros Zurukzoglu, Hg., *Verhütung erbkranken Nachwuchses*, Basel 1938, S. 58–82.

19 Diese Einschätzung wie auch die Konstruktion der gegensätzlichen Positionen von Hans Guggisberg und Alfred Hauswirth in der eugenischen Praxis basiert auf einer kleinen Zahl von Dokumenten zu Fallgeschichten im Stadtarchiv Bern: Stadtarchiv Bern, II. Polizeidirektion, 4. Stadtarzt, Sanitätspolizei, Korrespondenzen 1928–1937. Vgl. dazu auch Béatrice Ziegler, «Frauen im erbbiologischen Visier: Eugenik in Bern», Referat anlässlich *Geschlecht hat Methode: Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte*, 9. Schweizerische Historikerinnentagung vom 13./14. Februar 1998 in Bern.

20 Ebenso wurden, wie dies das Gesetz auch vorsah, Frauen sterilisiert, von denen aus medizinischen Gründen angenommen werden musste, dass sie eine Schwangerschaft nicht überleben würden.

nische noch soziale Argumente akzeptierte er losgelöst von der medizinischen Indikation.

Der bernische Stadtarzt Hauswirth dagegen versuchte in seinen ersten Amtsjahren verschiedentlich, dem Frauenspital Frauen zur Abtreibung und Sterilisation zu überweisen, deren soziale Zusammenhänge er als schwierig und deren persönliche Voraussetzungen ihm als eugenisch relevant erschienen. Guggisberg blieb kategorisch. Gelang allerdings Hauswirth die Zuweisung über die psychiatrische Abklärung in der Waldau, in deren Rahmen dann eugenische Überlegungen in psychische Defekte umgemünzt wurden, nahm Guggisberg den gynäkologischen Eingriff vor. Mit diesem formal-legalistischen Umgang mit eugenischen Kategorien begünstigte Guggisberg zum einen letztlich den Machtanspruch der Psychiater, der sich in Fragen der Eugenik völlig durchsetzen sollte, und zum andern einen obrigkeitlichen Entscheidungsmechanismus, in dem Betroffene, in erster Linie Frauen, dem Objektstatus nur schwer entrinnen konnten.

Die offene und scharfe Verfolgung eugenischer Ziele durch Hauswirth, so problematisch diese war, ermöglichte auf der andern Seite Unterschichtsfrauen die oft verzweifelt gewünschte Abtreibung und Sterilisation – allerdings nur um den Preis eugenischer Abstempelung, denn eine Abtreibung aus sozialen Gründen war undenkbar, da strafrechtlich verfolgt! Von diesem Vorgehen distanzierte sich die von Guggisberg angeführte bernische Ärzteschaft, selbst wenn einzelne die eine Wirkung, die Sterilisation nämlich, aus eugenischen Überlegungen sogar begrüssen mochten. Die andere Wirkung aber, dass sich möglicherweise Unterschichtsangehörige der Eugenik bedienen könnten, um ihr akutes Problem zu lösen, war nicht im Interesse Guggisbergs, hatte er doch schon gegen Ende des Ersten Weltkrieges die geringe Fruchtbarkeit der Bevölkerung beklagt. Eugenik sollte für ihn nicht ein Mittel der Frauen zur Geburtenregelung werden, vielmehr erwartete er die Einarbeitung eugenischer Kriterien in die medizinische bzw. psychiatrische Lehre.[21]

Eine öffentliche Diskussion über die Wünschbarkeit der Anwendung eugenischer Konzepte in Psychiatrie und Medizin war nicht im Interesse der Ärzte, da diese die Forschungspraxis nur behindert hätte. Die Ärzteschaft begrüsste die Entpolitisierung der Eugenik und damit das öffentliche Schweigen über sie. Hans Guggisberg trat in dieser Frage kaum je öffentlich auf. Wenn er in einer Rede darauf zu sprechen kam, geschah dies in einem Raum, wo Wissenschafter als Experten öffentlich sprachen. Dann legte er

21 Die schwierige Beziehung zwischen Abtreibungswünschen von Frauen, eugenischen Zielsetzungen und rechtlichen Bestimmungen thematisierte auch Deborah A. Cohen, «Private lives in public spaces – Marie Stopes: The mothers' clinics and the practice of contraception», in: *History Workshop* 35, 1993, S. 95–116.

seinem wissenschaftlichen Tun nicht philosophische oder politische Kategorien an, sondern bezog aus den Resultaten «objektiver» wissenschaftlicher Beweisführung die Legitimation zur Beanspruchung ärztlicher Expertenschaft, ohne das konkrete ärztliche Tun zum Gegenstand seiner Ausführungen zu machen und ohne offenzulegen, in welcher Weise dieses die gesellschaftlichen Verhältnisse beeinflusste. Mit diesem Vorgehen stand er nicht allein, was auch miterklärt, weshalb eugenisch orientiertes Handeln von Ärzten und Verwaltungsabteilungen sehr lange kein Gegenstand historischer Untersuchung geworden ist.

«Keimgifte» und «Rassendegeneration»

Zum Drogendiskurs und den gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen der Eugenik

Jakob Tanner

Als Auguste Forel 1931 im Alter von 83 Jahren verstorben war, verlas sein Sohn anlässlich der Einäscherungszeremonie in Lausanne ein an die «lieben Kinder, Verwandten und Freunde» gerichtetes Testament, das der Verstorbene zu seinen Lebzeiten noch selber aufgesetzt hatte und das sein lebensphilosophisches Credo enthielt. Forel dachte evolutionistisch und antikreationistisch; der «einzelne Mensch» war für ihn «an sich nichts als ein Glied in der Kette ungezählter Generationen», und bei der Vorstellung, es könnte hier ein Schöpfer seine Hand im Spiel gehabt haben, handelte es sich aus seiner Sicht um bösen Aberglauben.[1] Posthum wollte er diese Überzeugung in folgende Worte gekleidet wissen: «Ist es nicht rühmlicher, von Tieren abzustammen, die sich fortschreitend vervollkommnet haben, und der Sohn einer Menschheit zu sein, die einem immer höheren Ideal entgegenfliegt, als sich für eine niedrige, entartete und lächerliche Kreatur eines grausamen Gottes zu halten [...]?»[2] Im Abschiedstext Forels wird dann – als gleichsam logische Konsequenz einer Reflexion auf seine Lebensaufgaben – die Verbindung von Alkoholabstinenz und Rassenhygiene hergestellt: «Schliesslich hat mir die Enthaltung vom Alkohol eines der besten Mittel enthüllt, in verhältnismässig kurzer Zeit eine vernünftige, fortschreitende Veredelung unserer Rasse zu erreichen, wodurch ich wieder Vertrauen und Zuversicht in die Menschheit gewann.»[3]

Diese Passagen stammen aus jenem Teil des testamentarischen Vermächtnisses, das Forel bereits 1912 als 64jähriger zu Papier gebracht hatte. Der Autor gehörte zu jenen Wissenschaftlern, die sich schon während ihrer Lebzeit intensiv um ihren Nachruf gekümmert hatten. Unter diesem Einfluss stand das hagiographische Forel-Bild, das jahrzehntelang vorherrschte, das jedoch inzwischen aufgrund historischer Forschungen zu den Themen Rassenhygiene, Eugenik, Sterilisation und Bevölkerungspolitik beträchtlich ins Wanken gekommen ist.[4] Eine neue, festgefügte und eindeutige Beurtei-

1 Auguste Forel, *Rückblick auf mein Leben*, Zürich 1947 (erstmals 1935), S. 9 (erster Satz der Autobiographie).
2 Auguste Forel, «Das Testament», in: ders., Rückblick (wie Anm. 1), S. 264f.
3 Auguste Forel, «Das Testament», in: ders., Rückblick (wie Anm. 1), S. 268.
4 Typisch für die ältere Darstellung Forels siehe zum Beispiel Jean Wagner, *Auguste Forel: La vie, l'œuvre, l'homme*, Lausanne 1918. Für neuere Aufsätze siehe Chantal Ostorero, «Les rapports sociaux de sexes: Un élément constitutif de la modernité de la pensée d'Auguste Forel?», in: Rudolf

lung dieser facettenreichen Person ist indessen nicht in Sicht. Tatsächlich entzieht sich Forel einfachen Zuordnungen. Er unterhielt ein internationales Beziehungsnetz, er betätigte sich als Psychiater, Hirnanatom und Gerichtsmediziner, er untersuchte Ameisen, war Eugeniker und Pionier der rassenhygienisch motivierten Sterilisierung von Frauen, Anhänger der «rationellen Zuchtwahl», dann auch Alkoholabstinent, Sozialist, Pazifist und ein «eifriger Apostel des Frauenstimmrechts, der Frauenrechte überhaupt».[5] In seiner Person verkörperte sich das im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts auftretende Spannungsfeld zwischen Fortschrittshoffnungen und Degenerationsbefürchtungen.[6] Nicht dass Forel dadurch ein zerrissenes Individuum gewesen wäre; im Gegenteil brachte er in seiner Biographie antagonistische Positionen in einen kohärenten, komplementären Zusammenhang.[7] Es gelang ihm, den düsteren Hintergrund scheinbar unvermeidlicher Dekadenz zu nutzen, um selbstbewusst und optimistisch über Projekte einer sozialtechnologischen Intervention in der Gesellschaft nachzudenken und sich in die praktische Umsetzung dieser Methoden einzuschalten. Das neue «Regime der Sichtbarkeit», das heisst die Erhellung lebendiger Organismen und geistiger Phänomene im Gefolge des Aufstiegs neuer (natur-)wissenschaftlicher Disziplinen, machte bisher nicht bekannte, polymorphe, administrative Zugriffe auf Menschen möglich, die mit einer Tendenz zur verstärkten Durchstaatlichung der Gesellschaft einhergingen.[8] Aus diesen Praktiken resultierte wiederum neues Wissen, das sich in ein breites Dispositiv von Diskursen integrieren liess. Dadurch wurde ein Kreislauf von Wissensproduktion und sozialer Verhaltensregulierung in Gang gehalten, die Michel Foucault unter dem Begriff einer «Mikrophysik der Macht» subsumiert hat.[9]

Jaun und Brigitte Studer, Hg., *Weiblich-männlich – Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtssprechung, Diskurs, Praktiken*, Zürich 1995, S. 205–217; Ernst Klee, «Wie die Eugenik die Köpfe eroberte», in: *Die Zeit*, Nr. 37 vom 5. September 1997, S. 23; Philippe Ehrenström, «Toute création a son ver qui la ronge», in: *traverse* 1995/2, S. 110–116; ders., «Eugénisme et politique: Reflexions sur une étude de cas», in: *Les Annuelles* 2, 1991, S. 65–79; Frank Preiswerk, «Auguste Forel (1848–1931): un projet de régénération sociale, morale et raciale», in: *Les Annuelles* 2, 1991, S. 25–50.

5 Forel, Rückblick (wie Anm. 1), S. 143.

6 Vergleiche Wolfgang Drost, Hg., *Fortschrittsglaube und Dekadenzbewusstsein im Europa des 19. Jahrhunderts: Literatur, Kunst, Kulturgeschichte*, Heidelberg 1986; Peter Weingart, Jürgen Kroll und Kurt Bayertz, *Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1992.

7 Diese Fähigkeit, sein eigenes Leben als fortschreitende Realisierung eines kohärenten Entwurfs zu interpretieren, könnte man als «biographische Illusion» bezeichnen. Die Diskursanalyse versucht demgegenüber zu zeigen, dass Diskurse das Sprechen auch über sich selbst regulieren und dass die Vorstellung eines sich seiner sprachlichen Ausdrucksformen mächtigen Subjekts eine Fiktion ist. Vergleiche dazu: Philipp Sarasin, «Autobiographische Ver-Sprecher: Diskursanalyse und Psychoanalyse in alltagsgeschichtlicher Sicht», in: *Diskurs-Experimente: Werkstatt Geschichte* Nr. 7, Hamburg 1994, S. 31–41.

8 Ehrenström, Toute création (wie Anm. 4); vergleiche auch Michel Foucault, *Sexualität und Wahrheit: I. Der Wille zum Wissen*, Frankfurt a. M. 1977. Foucault spricht von «polymorphen Techniken der Macht».

9 Michel Foucault, *Dispositive der Macht: Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Frankfurt a. M. 1978.

Als ein wissensdurstiger und tatenhungriger Wissenschaftler verkörperte Auguste Forel geradezu idealtypisch den «Willen zum Wissen», der zum Motor der industriegesellschaftlichen Veränderungsdynamik geworden war. Er war einem Wahrheitsverständnis verpflichtet, das auch mit einem Anspruch auf die heilsame Ausübung von Macht in der Gesellschaft verbunden war.[10] Damit stand er nicht alleine. Eine zunehmende Zahl von Psychiatern arbeitete damals im Schnittpunkt der vier grossen strategischen Komplexe, die aus der Sicht Michel Foucaults die produktiven, wirklichkeitsschaffenden Leistungen einer neuen Bio-Macht generierten: Pädagogisierung der kindlichen Sexualität, Hysterisierung des weiblichen Körpers, Psychiatrisierung perverser Lüste und soziale Kontrolle des Fortpflanzungsverhaltens.[11] Die «sexuelle Frage» bildete dabei den Angelpunkt, um den die verschiedenen Problemdimensionen der bürgerlich-industriellen Gesellschaft kreisten.[12] Im folgenden soll in exemplarischer Weise gezeigt werden, welche Wechselwirkungen sich zwischen dem modernen Wissen um den Alkohol(-ismus) und neuen Strategien der Biopolitik einspielten. Den Ausführungen liegen zwei Thesen zugrunde: Erstens wird – im Sinne eines konstruktivistischen Ansatzes – davon ausgegangen, dass Drogen als kulturelle Konstrukte durch ein ganzes Ensemble von Diskursen modelliert werden. Zum andern können die Geltungsansprüche wissenschaftlicher Aussagen nicht direkt von gesellschaftlichen Interessen hergeleitet werden, sondern sie gehen aus Zuschreibungsprozessen und Bewertungskriterien innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft hervor. Der internalistische Ansatz in der Wissenschaftsgeschichte, für den hier plädiert wird, weist die Relevanz gesellschaftlicher Probleme für die Formulierung wissenschaftlicher Fragestellungen nicht von der Hand.[13] Er will auch nicht vergessen lassen, dass die rassenhygienische Propaganda keineswegs auf experimentell gesichertem Wissen aufbaute, son-

10 Foucault, Sexualität und Wahrheit (wie Anm. 8).

11 Vergleiche Hinrich Fink-Eitel, *Foucault zur Einführung*, Hamburg 1992, S. 86; mit Fink-Eitel teile ich die Ansicht, dass «Foucaults Machttheorie im ganzen gescheitert ist». Um so interessanter ist es, Foucaults Texte über das moderne Subjekt unter neuen Gesichtspunkten zu analysieren. Vergleiche Michel Foucault, *Was ist Kritik?*, Berlin 1992; Thomas Lemke, *Eine Kritik der politischen Vernunft: Foucaults Analyse der modernen Gouvernementabilität*, Hamburg 1997. Zur Situierung Forels in der scientific community der Sexualitätsexperten vergleiche Ostorero, Les rapports sociaux de sexes (wie Anm. 4), S. 206ff.

12 Auguste Forel, *Die sexuelle Frage: Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete*, München 1905 (1913 erschien eine «gekürzte Volksausgabe», deren Auflage 1930 die Zahl von 100000 überschritten hatte). Vergleiche auch Ostorero, Les rapports sociaux de sexes (wie Anm. 4).

13 Die Unterscheidung zwischen Internalismus und Externalismus bleibt, obwohl sie auch angefochten wird, für eine sozialgeschichtliche Fundierung der Wissenschaftsforschung durchaus belangvoll, geht es doch darum zu klären, welche wissenschaftsinternen und -externen Determinanten auf die Dynamik der Wissensproduktion einwirken. Selbstverständlich bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den beiden «Sphären», welche die Trennschärfe und damit das Erklärungspotential dieser begrifflichen Unterscheidung wiederum relativieren. Vergleiche dazu Ulrike Felt, Helga Nowotny und Klaus Taschwer, *Wissenschaftsforschung: Eine Einführung*, Frankfurt a. M. 1995; Georges Canguilhem, *Wissenschaftsgeschichte und Epistemologie*, Frankfurt a. M. 1979.

dern dass es hier um eine Popularisierung von Reinheits- und Fortschrittsvorstellungen ging, die gerade aufgrund ihrer phantasmagorischen Qualität und ihrem Bezug zu kollektiven Ängsten eine starke Resonanz hatten. Die aufsteigenden wissenschaftlichen Experten versuchten dabei, das weltanschauliche Prestige für ihre Propagandafeldzüge zu nutzen.[14] In dem Masse, in dem Exponenten der Rassenhygiene sich durchsetzten, sahen sich jedoch die szientistisch fundierten Sozialreformer mit dem Problem konfrontiert, dass ihre argumentativen Positionen an interner Validität einbüssten und nicht mehr ohne weiteres mit dem wissenschaftlichen Aussagesystem vermittelt werden konnten.[15] Am Beispiel von Forel lässt sich zeigen, dass Wissenschaftler, die sich mit einem sozialtechnologischen Expertenstatus zu profilieren versuchten, nicht einfach beliebige Erklärungen vorbringen konnten, sondern an einen nicht fungiblen Erkenntnisstand der experimentellen Forschung zurückgebunden blieben. Das war eine Restriktion, die unter Umständen weiter gesteckte gesellschaftliche Zielsetzungen konterkarieren konnte. Forel verwandte einen ansehnlichen Teil seiner Energien darauf, Erklärungsmodelle zu finden, welche diese Kluft zwischen praktischen Anforderungen und wissenschaftlich überprüfbaren Aussagen überbrücken konnten.[16]

Narkotische Suchten und Alkoholabstinenz

Forel verstand sich als Vorkämpfer der Alkoholabstinenz.[17] 1886 verpflichtete er sich – zusammen mit seiner Frau – für einen zunächst auf zwei Jahre terminierten Verzicht auf alkoholische Getränke. 1888 unternahm er einige Selbstexperimente mit Rotwein, in dem er dann aber nur noch einen benebelnden

14 Zum Zusammenhang zwischen Wissenschaftsentwicklung und sozialer Mobilität vergleiche Paul Weindling, *Health, race and German politics between national unification and Nazism, 1870–1945*, Cambridge 1989; Karl H. Metz, «‹The survival of the unfittest›: Die sozialdarwinistische Interpretation der britischen Politik vor 1914», in: *Historische Zeitschrift* 239, 1984, S. 584; Die Unterscheidung zwischen «seriösen Fachvertretern» und «Pseudowissenschaftlern» ermöglichte es nach 1945, die extremsten Propagandisten der Rassenhygiene als «Pseudowissenschaftler» zu bezeichnen und die Diskussion um die ethischen Implikationen der Wissenschaft und ihre Involvierung in Verbrechen zu entschärfen. Vergleiche zu diesem Problem zum Beispiel Nancy Stepan, *The idea of race in science: Great Britain 1800–1960*, Oxford 1982, S. 16ff.

15 Stefan Kühl, *Die Internationale der Rassisten: Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1997.

16 Ludwik Fleck machte für die Medizin auf die Spanne zwischen Theoremen und Praxis aufmerksam und zeigte anhand verschiedener Beispiele, dass auch paradigmatisch verfasste Wissenschaftsdisziplinen praktischen Anforderungen unterliegen, die sich nicht theoretisch herleiten und begründen lassen. Vergleiche Ludwik Fleck, *Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache: Einführung in die Lehre vom Denkstil und Denkkollektiv*, Frankfurt a. M. 1980 (erstmals: Basel 1935). Für einzelne Wissenschaftler konnte allerdings diese Kluft gerade dann zum Problem werden, wenn sie sich mit programmatischen Traktaten und kontroversen Vorschlägen an die breite Öffentlichkeit wandten.

17 Vergleiche dazu Auguste Forel, *Alkohol und Geistesstörung*, Basel um 1905; ders., *Die Trinksitten, ihre hygienische und soziale Bedeutung, ihre Beziehung zur akademischen Jugend*, Basel 1901; ders., *Die Reform der Gesellschaft durch die völlige Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken*,

Stoff mit negativen Auswirkungen sehen konnte. Daraufhin entschloss er sich zur lebenslangen Abstinenz auch im Sinne einer für andere vorbildlichen Lebensführung. 1892 gründete Forel die erste schweizerische Guttemplerloge und wurde zusammen mit ehemaligen Trinkern (wie er in seiner Autobiographie festhält) «feierlich in den Orden eingeweiht».[18] Der damals schon renommierte Psychiater sah fortan im Drogengebrauch einen degenerationsfördernden Faktor. Aus seiner Sicht gab es einen direkten Zusammenhang zwischen einem krankhaften Alkoholtrinken und der Verfallenheit an «narkotische Suchten», also an Morphinismus und Kokainismus. Forel argumentierte noch nicht innerhalb der später massgeblichen Unterscheidung zwischen legalen Genussdrogen und illegalen Betäubungsmitteln. Er habe, so schrieb er vielmehr, «die Erfahrung gemacht, dass die Heilung solcher Kranker viel sicherer und dauerhafter ist, wenn man sie zu gleicher Zeit alkoholabstinent macht, als wenn sie sich durch Wein und dergleichen für die Entziehung anderer Narkotika trösten. In der Tat fallen sie im Katzenjammer eines Wein- oder Bierrausches ungemein leicht in ihre narkotische Sucht zurück.»[19]

Von seinem Weltbild und Wissenschaftsverständnis her waren Drogen für Forel «Keimgifte» oder «Rassengifte», die er rassentheoretisch deutete.[20] Der Quantitätstheorie der Malthusianer setzte er immerzu einen dezidierten Qualitätsstandpunkt entgegen: «Wir haben zwar viel zu viel mangelhafte, minderwertige und gar schlechte Menschen, aber viel zu wenig gute, tüchtige und brauchbare.»[21] Dieses eugenische Weltbild wurde eng auf die verderblichen Wirkungen von Drogen bezogen, wobei sich im damaligen Sprachgebrauch generell eine doppelte Bedeutung dieser Stoffe zeigte: Erstens ging es um «Gifte», welche – direkt oder indirekt – für sogenannte *«Volkskrankheiten»* wie Tuberkulose, Syphilis und Alkoholismus verantwortlich waren. Zweitens stand ein ganzes Set von Verhaltensdispositionen und Wertmustern auf dem Spiel, die für die bürgerliche Arbeitsgesellschaft konstitutiv waren. Drogen wurden mit Rauscherfahrung und einem amotivationalen Syndrom (Leistungsverweigerung bzw. Unfähigkeit zu zweckrationaler Tätigkeit) assoziiert. Sie stellten gleichsam die Antithese zur produktivitätsgetrimmten und fortschrittsimprägnierten industriellen Wachstumsgesellschaft dar. In

Bremerhaven 1891. Zum Zusammenhang zwischen Alkoholabstinenz und Rassenhygiene vergleiche Hasso Spode, *Die Macht der Trunkenheit: Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland*, Opladen 1993, S. 234ff.; Christoph Keller, *Der Schädelvermesser: Otto Schlaginhaufen – Anthropologe und Rassenhygieniker: Eine biographische Reportage*, Zürich 1995, S. 37ff.; zur Diskussion um den Alkohol vergleiche Susanna Barrows und Robin Room, Hg., *Drinking: behavior and belief in modern history*, Berkeley 1991.

18 Forel, Rückblick (wie Anm. 1), S. 127 und 145 (Zitat).

19 Forel, Rückblick (wie Anm. 1), S. 147.

20 Zur Terminologie vergleiche Spode, Die Macht der Trunkenheit (wie Anm. 17), S. 236; von «Rassengift» sprach vor allem Rudolf Wlassak. Vergleiche dazu Spode, Die Macht der Trunkenheit (wie Anm. 17).

21 Auguste Forel, *Malthusianismus oder Eugenik*, München 1911, S. 4.

beiden Bedeutungsvarianten waren die «Rassengifte» und «Keimgifte» verantwortlich für eine ganze Reihe von pathologischen Abweichungen von einer normalen, sittlichen Existenzform. Solche «Humandefekte» galt es zu verhindern. An diesem Punkt wurde Expertenwissen praktisch; Forel glaubte allerdings weniger daran, den Drogen durch eine entschlossene Prohibitionspolitik den Garaus machen zu können. Die Plausibilität seiner Abhandlungen und insbesondere jener über die «sexuelle Frage» schöpfte vielmehr aus der Überzeugung, dass die Triebpotentiale gerade der problematischen Menschen nicht durch moralische Appelle gezähmt werden könnten, sondern dass es darum gehen müsse, diese in Bahnen zu lenken, wo sie möglichst wenig «Schäden» anrichten. Deshalb geriet der Nexus zwischen Fortpflanzung und Alkoholkonsum ins Zentrum der angestrebten Massnahmen. Aus der Sicht des aufgeklärten Naturwissenschaftlers musste es vor allem gelingen, Zeugung und Sexualität zu entkoppeln. Forels unverdrossener Einsatz für die «Regulierung der Zeugung durch mechanische Mittel, die die Befruchtung verhindern, ohne die sexuelle Vereinigung zu stören», war durch diese Zielsetzung motiviert.[22] Es galt, die «Unwissenden, Faulenzer und Taugenichtse» in reproduktiver Hinsicht aus dem Verkehr zu nehmen.[23] In schweren Fällen sollte auch medizinische Technik zur Anwendung kommen. In der Forderung nach Sterilisierung erblich «minderwertiger» Menschen wurde das Bemühen sichtbar, den sogenannten gesunden Volkskörper vor der Kontamination mit schlechten Eigenschaften zu verschonen. Ins Visier der medizinisch-operativen Interventionspraktiken Forels gerieten «alle Verbrecher, Geisteskranken, Schwachsinnigen, vermindert Zurechnungsfähigen, boshaften, streitsüchtigen, ethisch defekten Menschen», dann die «Narkosesüchtigen (Alkohol, Morphium etc.)» sowie die «erblich zu Tuberkulose Neigenden, die körperlich Elenden, die Rachitischen, Haemophilen, Verbildeten und sonst durch vererbbare Krankheiten oder krankhafte Konstitutionen zur Zeugung eines gesunden Menschenschlages unfähigen Individuen».[24] Für die Tatsache, dass es dann fast ausschliesslich Frauen waren, die effektiv «unter das Messer» kamen, findet sich in Forels Rückblick auf sein Leben keine nennenswerte Begründung.[25] Dies ist insofern bemerkenswert, als sich in seinem Werk die epochaltypische Misogynie, wie sie etwa bei Paul M. Möbius zum Ausdruck kommt, nicht findet.[26] Forel teilte das (im doppelten Wortsinn) haltlose Bild des weiblichen Geschlechts, das innerhalb der psychiatrisch-medizinischen wissenschaftlichen Gemeinschaft weithin zu

22 Forel, Malthusianismus (wie Anm. 21), S. 3f.
23 Forel, Malthusianismus (wie Anm. 21), S. 11.
24 Auguste Forel, *Die sexuelle Frage: Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete*, München 1905, S. 523.
25 Zu diesem kaum erforschten Bereich siehe Keller, Der Schädelvermesser (wie Anm. 17), S. 89ff.
26 Paul M. Möbius, *Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes*, o. O. 1900.

beobachten war, gerade nicht. Es gab zwar in seiner idealtypischen Sicht komplementäre Geschlechterrollen und damit Differenz – doch auch die Frauen blieben innerhalb des egalitären Fortschrittmodells, das den Horizont menschlicher Perfektibilität immer weiter hinausschob. Die biologische Amelioration der «Rasse» bedurfte aus dieser Sicht nicht nur besserer Männer, sondern auch perfekterer Frauen. Konsequenterweise profilierte sich Forel – wie schon das Zitat aus seinem «Testament» gezeigt hat – als Vorkämpfer der politischen Emanzipation.[27]

Als sozial engagierter Psychiater prägte Forel mit seinen Theorien über den Zusammenhang zwischen Drogengebrauch und degenerativen Erscheinungen einen Diskurs mit, der damals auch in Deutschland und darüber hinaus in ganz Europa und in den USA sehr populär war. 1905, das heisst im selben Jahr, in dem er die eben zitierte «sexuelle Frage» veröffentlichte, deutete zum Beispiel Robert Gaupp, Privatdozent für Kriminalpsychologie an der Universität Heidelberg, in einem Vortrag «über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum» solche Phänomene als Erbkrankheit. Bei den Eltern und Geschwistern der so Erkrankten treffe man häufig auf Nerven- und Geisteskrankheiten, Epilepsie, Hysterie, Alkoholismus, Morphiumsucht, geistige Schwäche und eine Vielzahl von weiteren Degenerationszeichen, insbesondere von somatischen Anomalien.[28] Diese bedenklichen Diagnosen waren hochgradig kompatibel mit einem Sozialdarwinismus Spencerscher Prägung, der davon ausging, die kulturell verkünstelte Gesellschaft habe die Mechanismen der natürlichen Selektion ausser Kraft gesetzt und bedrohe nun zum Nachteil der Fortentwicklung der Menschheit das «survival of the fittest». Bei Strafe der kollektiven Degeneration musste deshalb versucht werden, diese Bedrohungen mit gezielten Eingriffen unter Kontrolle zu bringen. Die Naturwissenschaft sollte den Hebel bereitstellen, mit dem auf soziale Verhältnisse und individuelle Pathologien eingewirkt werden konnte. Diesen sozialtechnologischen Massnahmen lag ein neues, normativ aufgeladenes und szientistisch gewendetes Verständnis dessen zugrunde, was als die Natur der Menschen wahrgenommen wurde. Unter der Flagge des «Natürlichen» wurde ebenso nach allgemein gültigen Gesetzen gesucht als auch Zivilisations- und Stadtkritik betrieben. Die «künstlichen Paradiese» (Charles Baudelaire) der Bohème und der künstlerischen Avantgarden erschienen als Inbegriff dekadenter Auswüchse.[29] Max Nordau sprach

27 Ostorero, Les rapports sociaux de sexes (wie Anm. 4), S. 210f.

28 Robert Gaupp, «Über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum», in: *Juristisch-psychiatrische Grenzfragen*, Bd. 2, Halle a. d. S. 1905, S. 62.

29 Drost, Fortschrittsglaube (wie Anm. 6). In den drei Jahrzehnten vor und dann auch während des Ersten Weltkriegs kam es in den fortgeschrittenen Industriegesellschaften zu grundlegenden Veränderungen im Zeitgefühl und in der Raumwahrnehmung, die hier nur angesprochen werden können. Vergleiche Stephen Kern, *The culture of time and space 1880–1918*, Cambridge/Mass. 1983.

abschätzig von der «Blechlandschaft Baudelaires» und schilderte bereits in den 1880er Jahren «das Menschenideal des Decatententhums» folgendermassen: «körperlich krank und schwach, sittlich ein abgefeimter Schurke, geistig ein namenloser Idiot, der seine ganze Zeit damit zubringt, die Farben der Stoffe zur Austapezierung seines Zimmers kunstvoll zu wählen, dem Schwimmen mechanischer Fische zuzusehen, Düfte zu nüffeln und Schnäpse zu schleckern».[30] Auch hier wird Drogengebrauch in einen konfusen Zusammenhang mit seltsam anmutenden Bilderpuzzles und als abartig empfundenen Verhaltensweisen gebracht, und es wird suggeriert, ohne entschlossene Gegenwehr würde die Gesellschaft durch kulturell produzierte Perversion einem Schrecken ohne Ende entgegendämmern.[31]

Alkohol in der «nature versus nurture»-Debatte

Die naturwissenschaftliche Behandlung und insbesondere die Biologisierung sozialer Probleme durch eine ambitionierte und sozial aufsteigende Gruppe von wissenschaftlichen Experten war mit dem Versprechen verbunden, der Fortschritt der Wissenschaft werde es schliesslich ermöglichen, die Katastrophenszenarien, die sich aus der Malthusschen Bevölkerungslehre und der Degenerationstheorie ergaben, durch einen optimistischen Evolutionismus zu ersetzen.[32] Die «Natur» des Menschen wurde nun zusehends in seinem Erbmaterial lokalisiert; im eugenischen Argumentarium wurde «nurture» (Prägung der Biographie durch Umwelt-, Wohn- und Produktionsbedingungen) verdrängt durch «nature» (erbliche Determinierung des Individuums). Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts spielte vor allem die (Neo-)Lamarcksche Auffassung, der gemäss individuell erworbene Eigenschaften vererbt und damit auf die Nachkommen übertragen würden, auch eine wichtige Rolle in der diskursiven Dämonisierung des Alkoholtrinkens und des Drogenkonsums generell. Vor allem der Alkoholismus hatte in der eugenischen Problematisierung einen eminenten Symbolwert, weil er für die progressive Akkumulation von Erbschäden und sozialen Pathologien stand und damit

30 Max Nordau, *Entartung*, Bd. 1, Berlin 1892/93, S. 100, 108. Die Aussage bezieht sich auf Joris-Karl Huysmans Roman «Là bas» von 1891. Zur Entwicklung von Max Nordau (früher: Südfeld) vergleiche auch seine Werke: *Die conventionellen Lügen der Kulturmenschheit*, Leipzig 1884; ders., *Die Krankheit des Jahrhunderts*, 2 Bde., Leipzig 1888.

31 Zu Nordau vergleiche Robert S. Wistrich, «Max Nordau: Degeneration and the Fin-de-siècle», in: Michael Graetz und Aram Mattioli, Hg., *Krisenwahrnehmung im Fin-de-siècle: Jüdische und katholische Bildungseliten in Deutschland und der Schweiz*, Zürich 1997, S. 83–100.

32 Zwischen (Neo-)Malthusianern und Eugenikern spielten sich vor dem Ersten Weltkrieg heftige Auseinandersetzungen ab. Forel, Malthusianismus (wie Anm. 21); vergleiche auch Peter Weingart, «Biology as social theory: The bifurcation of social biology and sociology in Germany circa 1900», in: Dorothy Ross, Hg., *Modernist impulses in the human sciences 1870–1930*, Baltimore 1996, S. 255–271; Eve-Marie Engels, «Biologische Ideen von Evolution im 19. Jahrhundert und ihre Leitfunktion: Eine Einleitung», in: dies., Hg., *Die Rezeption von Evolutionstheorien im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1995, S. 13–66.

via ungeregelte Fortpflanzung die «Rasse», das «Volk» oder die «Nation» langfristig und irreparabel zu schädigen im Begriffe war.[33]

Der Lamarckismus basierte auf der Annahme eines Transfers phänotypischer Merkmale in den Genotyp. Er war vereinbar mit einer Theorie soziokulturellen Lernens und eignete sich zur Begründung sozialhygienischer Postulate und einer energischen Sozialreform. Umgekehrt ging das lamarcksche Theorem davon aus, Abweichung und Abnormität könnten sich in das «Keimplasma» der Betreffenden einschreiben und zu einer Schädigung des Erbsubstrats führen. Seit den 1880er Jahren häuften sich allerdings – insbesondere durch die Forschungen von August Weismann – die Hinweise, dass die These von der Vererbung erworbener Eigenschaften wissenschaftlich nicht haltbar ist. Sie wurde durch jene von der Konstanz des Keimplasmas ersetzt.[34] Zwischen Phänotyp und Genotyp gab es nun nur noch eine Wirkungsrichtung von letzterem zu ersterem. Auch für die Vorstellung, erworbener Alkoholismus sei *per se* vererbbar, fehlte damit die Grundlage. «Linke» Eugeniker gerieten mit ihren sozialistischen oder sozialreformerischen Konzepten und ihrer Annahme, mittels einer Verbesserung der Arbeits-, Wohn- und Lebensbedingungen liessen sich die erblichen Qualitäten eines «Volkes» verbessern, in einen innerwissenschaftlichen Argumentationsnotstand. Demgegenüber sahen sich jene Rassenhygieniker, die in der Sozialhygiene vor allem eine Ablenkung vom «wirklichen», nämlich eugenischen Problem sahen, in ihrer Auffassung bestätigt. Die theoretischen und empirischen Anfechtungen, denen sich die Lamarcksche Prämisse ausgesetzt sah, veranlassten deren Protagonisten zu einer Revision ihres Argumentariums. An dieser Stelle ist es nun interessant zu sehen, wie flexibel der stigmatisierende Diskurs auf neue szientistische Standards abgestimmt wurde. Auguste Forels Theorie von der sogenannten Blastophtorie (was mit «Keimschädigung» oder «falsche Vererbung» übersetzt werden kann) bot nämlich einen analytischen Ausweg, um die entstandenen Anomalien innerhalb des wissenschaftlich sanktionierten Aussagesystems zum Verschwinden zu bringen und die Kohärenzvoraussetzungen für die eigenen Postulate wiederherzustellen. Forel unterstützte zwar grundsätzlich die These von der Nichtvererbbarkeit des zwanghaften Alkoholtrinkens – er ging aber gleichzeitig davon aus, dass Alkohol in Verbindung mit einer Auflösung von Moralstandards und unregulierter Sexualität eine irreversible physische Schädigung des Keimplasmas mit der Folge von intergenerativen «Entartungs»-Erscheinungen bewirken

33 Zur herausragenden Bedeutung, die der Alkohol in der Thematisierung der Drogenproblematik im ausgehenden 19. Jahrhundert hatte (und die mit der Zentralstellung des Heroins im Drogendiskurs der 1970er und 1980er Jahre vergleichbar ist), vergleiche Georges Vigarello, «Entre peurs et excès: L'alcoolisme et la toxicomanie en France au XIXe siècle», in: Alain Ehrenberg und Patrick Mignon, Hg., *Drogues: Politique et société*, Paris 1992, S. 288–303.

34 August Weismann, *Das Keimplasma: Eine Theorie der Vererbung*, Jena 1892.

könne. Das Gefährdungspotential des Alkohols stand damit auch unter neuen wissenschaftlichen Argumentationsbedingungen für die Rechtfertigung sozialtechnologischer Dispositive und disziplinierender Eingriffe in die Gesellschaft zur Verfügung. Jenes Zusammenspiel von «Wissen» und «Macht», das sich in psychiatrischen Kliniken materialisiert hatte und das in operativen Eingriffen am menschlichen Körper seinen direktesten und härtesten Ausdruck fand, konnte sich damit in das 20. Jahrhundert hinein fortsetzen.

«Eheunfähig»

Eheverbote nach Artikel 97 ZGB[1]

Susanne Goepfert

Das Eheverbot war eine eugenische Massnahme, die die Ehe sanktionierte und kontrollierte. Die gesetzliche Grundlage dazu bot Artikel 97 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Anhand der Geschichte von Artikel 97 ZGB soll aufgezeigt werden, dass bereits bei der Schaffung des Artikels eugenische Motive ausschlaggebend waren. In einem zweiten Schritt wird anhand eines Gerichtsfalles die konkrete Umsetzung des Eheverbotes und die eugenische Argumentation des Gerichtes untersucht. Insbesondere die Argumente des Zivilgerichtes Basel-Stadt, das eine Sterilisation des Beklagten zur Bedingung für eine Heirat machte, werden im Zentrum der Fragestellung stehen.

Geschichte von Artikel 97 ZGB

Die Geschichte von Artikel 97 ZGB nahm um die Jahrhundertwende ihren Anfang. Die im Jahre 1874 in der Bundesverfassung im Grundsatz festgelegte Ehefreiheit wurde mit der Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in drei Bereichen wieder eingeschränkt. Neben der Erhöhung des Heiratsalters auf 18 und 20 Jahre und der Einwilligungspflicht des Vormunds bei der Heirat seines «Mündels» wurde mit Artikel 97 die Ehe bei Geisteskrankheit in jedem Fall verboten.

Die Schweiz nahm mit dieser Gesetzgebung eine Vorreiterrolle in Europa ein. Sie war das erste Land, das ein Eheverbot bei Geisteskrankheit unabhängig von der Urteilsfähigkeit einführte. Das bedeutet, dass eine sogenannte geisteskranke Person für eheunfähig erklärt werden konnte, auch wenn sie urteilsfähig war. Diese Neuerung entsprach der eugenischen Vorstellung, dass Geisteskrankheit vererbbar sei und deshalb unabhängig von der Urteilsfähigkeit behandelt werden müsse. Dass diesem Gesetzesartikel eugenische Motive zugrunde lagen, kann aus den Protokollen der Expertenkommission für das ZGB und den Debatten im Stände- und Nationalrat entnommen werden. Im Ständerat wurde im Jahre 1905 die Ansicht vertreten, dass «die Fortpflanzung von geistigen Anomalien zu verhindern» sei.[2] Und woher dieses Anliegen stammte, wurde von Eugen Huber im Nationalrat verdeutlicht: «Die Psychiater der Schweiz haben in ihrer Versammlung von 1897 denn

1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, seit 1912 in Kraft.
2 Stenographisches Bulletin, September/Oktober 1905, XV. Jahrgang, Ständerat, S. 955.

auch einstimmig gewünscht, dass die Geisteskrankheit in allen Fällen die Eheunfähigkeit begründen solle.»[3]

In der Expertenkommission, die bereits im Jahre 1901 über den Artikel 97 debattiert hatte, versuchten einige Referenten, die Palette der möglichen Eheverbotsgründe auszudehnen, indem sie Trunksucht, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten hinzufügen wollten, was aber erfolglos blieb.[4] Artikel 97 wurde weder im National- noch im Ständerat je in Frage gestellt. Politiker aller Parteien waren sich im Grundsatz über die Notwendigkeit eines Eheverbotes bei Geisteskrankheit einig. Der Eugenikdiskurs galt als modern und bot für die bestehenden sozialen Probleme neue Lösungen an.

Artikel 97 wird in Absatz eins und zwei unterteilt. Absatz eins verbietet die Ehe bei fehlender Urteilsfähigkeit. Obwohl die Urteilsfähigkeit bereits an anderer Stelle im ZGB definiert ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Urteilsfähigkeit in bezug auf die Ehe aus Gründen des Familienschutzes und der Eugenik hier speziell behandelt wissen wollte. Absatz zwei verbietet die Ehe, wie oben gezeigt wurde, bei Geisteskrankheit in jedem Fall.

Rechtspraxis von Artikel 97 ZGB im Kanton Basel-Stadt

In den Jahren 1930 bis 1945 kamen 18 Eheverbotsfälle vor das Basler Zivilgericht. Als Klägerin trat in den meisten Fällen die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt auf, die aufgrund von Artikel 97 ZGB Einsprache gegen ein Ehevorhaben erhob. Die Beklagten waren bis auf eine Ausnahme Männer. Alle Betroffenen stammten aus der Unterschicht, besassen wenig Schulbildung und hatten grösstenteils finanzielle Schwierigkeiten. Einige waren in psychiatrischer Behandlung gewesen. Jedoch stand keine der beklagten Personen unter Vormundschaft.

Wie die Rechtspraxis von Artikel 97 aussah, soll anhand eines konkreten Falles aufgezeigt werden. Der folgende Beispielfall wurde 1941 vor dem Basler Zivilgericht und noch im gleichen Jahr vor dem Appellationsgericht behandelt.[5] Bei der folgenden Analyse soll der Frage nachgegangen werden, mit welchen Argumenten das Gericht dazu kam, die Sterilisation des Beklagten als Bedingung für die Eheschliessung zu verlangen.

Der Beklagte Emil Schmid (Name geändert) war zum Zeitpunkt des Urteils 41 Jahre alt und heimatberechtigt in Basel. Seine Schulbildung

3 Stenographisches Bulletin, September/Oktober 1905, XV. Jahrgang, Nationalrat, S. 497.
4 Protokoll der Expertenkommission für das ZGB, 1901, S. 109.
5 Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS): Gerichtsarchiv, 1941: Um 142, Folio 589: Urteil des Zivilgerichtes & T 161, Folio 210, 333: Protokoll des Appellationsgerichtes. Die folgenden Zitate stammen aus den Urteilen.

wurde als ungenügend eingestuft, die begonnene Lehre als Gärtner gab er auf. Während einiger Jahre arbeitete er im Geschäft seines Vaters und leistete später gelegentlich Hilfsdienste. Nachdem Schmid wegen Obdachlosigkeit wiederholt angehalten worden war und die Eltern Antrag auf seine Versorgung gestellt hatten, wurde er für einige Zeit in Arbeitskolonien untergebracht. Nachdem sie ihn mehrfach aufgegriffen hatte, schob ihn die Polizei im Alter von 28 Jahren nach Basel ab. In Basel heimatberechtigt, beanspruchte Schmid zeitweise Unterstützung von der Bürgerlichen Fürsorge.

Im Jahre 1935 erschien die erste Eheverkündung von Emil Schmid und Marie Gut (Name geändert), die als «schlecht beleumundete» Person beschrieben wurde. Das Bürgerliche Fürsorgeamt erhob Einspruch mit der Begründung, der «Beklagte leide an starkem Schwachsinn». Schmid verzichtete auf die geplante Eheschliessung. Nach einer weiteren Bekanntschaft, die angeblich aufgrund eines Streites auseinandergegangen war, lernte er im Jahre 1940 Frieda Meier (Name geändert) kennen. Diese war zwei Jahre in einem Heim versorgt gewesen, «wo sie wegen Trotzreaktionen, hysterischen Anfällen und völliger Hemmungs- und Einsichtslosigkeit als einer der schwierigsten Zöglinge galt».

Im folgenden soll das erstinstanzliche Urteil auf die wichtigsten Aussagen reduziert werden. Für die Analyse ist vor allem das Urteil des Appellationsgerichtes wichtig, weil dort dem Beklagten die Sterilisation zur Bedingung für eine Eheschliessung gemacht wurde.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen das Ehevorhaben von Emil Schmid und Frieda Meier Klage aufgrund von Artikel 97 ZGB. Sie stützte sich dabei auf das Gutachten von Dr. med. Binder, wonach «der Beklagte an intellektuellem Schwachsinn leide». Emil Schmid sei laut Gutachten nicht imstande, die einfachsten Pflichten eines Ehemannes zu erfüllen. Das Gericht übernahm die Argumentation von Binder und bemängelte den Lebenswandel, die wirtschaftliche Lage und das anormale Heiratsmotiv von Schmid. In erster Instanz wurde ihm die Ehe wegen fehlender Urteilsfähigkeit gemäss Artikel 97 ZGB untersagt.

Der Anwalt von Emil Schmid appellierte gegen das erstinstanzliche Urteil. Er formulierte einen Antrag, der die Aufhebung des ersten Urteils verlangte, «eventuell unter der Bedingung, dass sich der Appellant [Emil Schmid] sterilisieren lasse». Mit diesem Vorschlag wollte der Anwalt wahrscheinlich die Erfolgschancen für eine Heirat in der zweiten Instanz erhöhen.

Das Appellationsgericht stufte die sogenannte intellektuelle Unterbegabung des Beklagten nicht derart gravierend ein, dass eine Eheschliessung unmöglich wäre. Auch die Motive für die Eheschliessung beurteilte das Gericht zwar als «primitiv», aber nicht als «unvernünftig». Zudem anerkannte es die

ökonomische Stabilisierung von Schmid und seiner Verlobten. Bei dieser Sachlage sei ein Eheverbot nicht zu rechtfertigen.

Hingegen sei Emil Schmid nicht in der Lage, die ehemännliche Pflicht der Kindererziehung zu erfüllen. Die ganze Diskussion ums Eheverbot wurde nur noch in bezug auf die Erziehung allfälliger Nachkommen geführt. Die Lösung für dieses Problem lag nahe: «Allein seine Urteilsunfähigkeit [...] kann als Ehehindernis dann nicht mehr in Betracht fallen, wenn die Erzeugung von Nachkommen ausgeschlossen ist, das heisst wenn der Beklagte sich sterilisieren lässt, wozu er sich eventuell bereit erklärt hat.» Schmid konnte laut Gericht nicht daran gehindert werden, sich durch eine Sterilisation ehefähig zu machen. Die Legitimation für ein solches Urteil lieferte das Gericht ebenfalls: «Die unerwünschte Erzeugung minderwertiger Nachkommen wird durch die an die Bedingung der Sterilisation geknüpfte Eheerlaubnis verhindert, während ein absolutes Eheverbot eine ausserordentliche Fortpflanzung befürchten lässt.»

Dem Appellant wurde die Ehe untersagt, bis er den Nachweis einer Sterilisation erbringen würde.

Die Argumentation des Basler Gerichtes fällt eindeutig eugenisch aus. Das Gericht stützte sich für die Rechtfertigung einer Sterilisation auf die Auslegungen von Dr. Benno Dukor. Sein Buch *Das Schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke*, das 1939 erschienen und als Hilfe für Juristen, Ärzte und Fürsorgebeamte gedacht war, spielte eine wichtige Rolle in der Basler Rechtspraxis. Dukor war Privatdozent an der Universität Basel und arbeitete als Arzt in der Psychiatrischen Klinik. In seinem Buch führte er Gründe auf, die das Druckmittel der Sterilisation rechtfertigte. Die Verhinderung von Nachkommen im Falle der Geisteskrankheit war unter Eugenikern wegen der befürchteten Vererbung unbestritten. Im vorliegenden Fall wurde aber über die Urteilsfähigkeit von Emil Schmid befunden. Dukor rechtfertigte in seinem Buch die Sterilisation bei Urteilsunfähigkeit folgendermassen: «Eine kinderlose Ehe zu führen ist einfacher. Es gibt also eine Differenzierung: ‹Urteilsfähigkeit für die Führung einer Ehe mit Kindern› und ‹Urteilsfähigkeit für eine kinderlose Ehe›.» Wenn das Gericht der Überzeugung sei, dass die geistigen Kräfte des Betroffenen «zur Führung eine kinderlosen Ehe gerade noch ausreichend erscheinen, so darf man ihm u. E. auch eine Sterilisation empfehlen [...]. Damit ist dann gleichzeitig auch den rassehygienischen Interessen gedient und zwar – aus naheliegenden Gründen – besser gedient als mit einem Eheverbot, das überdies in solchen Fällen noch eine Grausamkeit darstellt.» Dieser Argumentation war auch das Basler Gericht gefolgt, indem es Emil Schmid nur eine Ehe ohne Kinder zutraute und die Sterilisation zur Bedingung machte. Die Basler Praxis wollte im Falle von Emil Schmid eine ausserehelichе Reproduktion von sogenannt «Minderwertigen» verhindern.

Fazit

Auffällig an den Eheverbotsfällen ist die Tatsache, dass es sich praktisch nur um Männer handelte, denen die Ehe verboten wurde. Meines Erachtens hatte das mit dem herrschenden Familienbild zu tun, das den Ehemann als Haupt und Ernährer der Familie definierte. Er musste die Familie repräsentieren und für ihren finanziellen Unterhalt besorgt sein. Vor diesem Hintergrund scheint es mir folgerichtig zu sein, dass gerade Männer im Zentrum des Eheverbotes standen. Ihre ehemännliche Rolle wurde von der Öffentlichkeit bewertet und gegebenenfalls sanktioniert. Dass dem Beklagten die Sterilisation zur Bedingung gemacht wurde, geschah im Interesse der Öffentlichkeit, die durch das Gericht vertreten wurde. Emil Schmid war der einzige Fall in der von mir behandelten Zeit, dem die Sterilisation zur Bedingung gemacht wurde. Dennoch kann mit diesem Fall die Diskussion um das Eheverbot und die eugenische Motivation des Artikels und seine sozialdisziplinierende Wirkung aufgezeigt werden. Die Sterilisation, welche in der Rechtspraxis von Artikel 97 die Spitze des Eisberges darstellte, wurde in Basel als durchaus gangbare Lösung angesehen. Aus einem Brief des Sanitätsdepartementes Basel-Stadt aus dem Jahre 1943 geht hervor, dass die Sterilisation als Druckmittel bereits zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens zum Zuge kam.[6] Durch eine Sterilisation konnten die betroffenen Ehekandidaten eine Klageerhebung abwenden. Wer sich freiwillig sterilisieren liess, musste kein Eheverbot befürchten. Damit wird deutlich, dass die sozialdisziplinierende Wirkung über die Zahl der eigentlichen Fälle hinausging.

6 StABS: SD-REG 5, 0–24–0, 1943: Brief von Dr. T. Müller, Vorsteher des Gesundheitsamtes Basel-Stadt an das Eidg. Amt für den Zivilstandsdienst.

«Die geistesschwache Tante»

Einbürgerung und Eugenik in der Stadt Basel

Gabriela Imboden

Im Dezember 1936 wurde der Einbürgerungsantrag der deutschen, in Basel geborenen Verkäuferin Anna Meier von der Bürgerratskommission der Stadt Basel wegen «erblicher Belastung» abgewiesen.[1] Ihre Tante sowie ihre Schwester litten an Schizophrenie und waren zeitweise in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Basel interniert gewesen. Die Abweisung wurde wie folgt begründet: «Es sei wahrscheinlich, dass sie, A. Meier, diese Anlage in sich trage und neben der Gefahr, die öffentliche Wohlfahrt zu belasten, bestehe auch die Gefahr der Weitervererbung an ihre Nachkommen.» A. Meier rekurrierte und berief sich auf ihre gute gesundheitliche Konstitution und darauf, dass sie keine Symptome der genannten Krankheit zeige. Ein weiteres psychiatrisches Gutachten attestierte ihr psychische Unauffälligkeit und eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass sie noch erkranke, da sie das Gefährdungsalter überschritten habe. Der Rekurs wurde gutgeheissen, da «erbliche Belastung» kein Abweisungsgrund für sich alleine sei.[2]

Nur zwei Jahre später, 1938, wurde im Rahmen einer Gesetzesrevision der § 2 des Einbürgerungsgesetzes, der die persönlichen Abweisungsgründe aufzählt, um einen eugenischen Absatz erweitert. Personen, welche gemäß lit. e) «an seelischen oder körperlichen Leiden erkrankt sind oder voraussichtlich an solchen Leiden erkranken werden, durch welche sie sich, ihre Nachkommenschaft oder ihre Umgebung erheblich gefährden werden», seien vom Bürgerrecht auszuschliessen. Anhand der Aufnahme dieses Absatzes möchte ich aufzeigen, wie die Psychiatrie in Konsens mit den Behörden ihren Einfluss und ihre Definitionsmacht in den politisch-staatlichen Bereich einzubringen und auszudehnen vermochte und dabei auf der Handlungsebene die Einbürgerungspraxis und auch die Lebenschancen der Betroffenen beeinflusste. Im Zentrum meines Beitrags steht die gesetzliche Verankerung eugenischen Gedankenguts, deren Umsetzung ich anhand der Bürgerrechtsrekursakten von 1936–1951 exemplarisch darstellen möchte. Der Aktenbestand enthält die Rekurse der ordentlichen Einbürgerung, eine zusammenfassende Stellungnahme der Bürgergemeinde und die Entscheidungsbegründung des kantonalen Departementes des Innern. Ausserdem stütze ich mich auf Berichte des Bürgerrats, Ratschläge und eine Publikation in der medizinischen Wochenschrift von 1941.

1 Die Namen der BürgerrechtsbewerberInnen wurden geändert.
2 Staatsarchiv Basel-Stadt (STABS), SK-REG 13-4-1, Rekursakten des Bürgerrechts, 1936–1951, hier 1936.

Mit dem 1902 geschaffenen Einbürgerungsgesetz verfolgte die Stadt Basel das staatspolitische Ziel, die «Überfremdung» durch eine grosszügige Einbürgerungspraxis zu steuern. Mit nur minimalen formalen Anforderungen lag die Gewichtung der Selektion auf einer sowohl ökonomisch als auch moralisch tadellosen Lebensführung des Bewerbers bzw. der Bewerberin.[3] Dabei wurde bei der Evaluation des Lebenswandels ein Zeitraum von etwa zehn Jahren berücksichtigt. In einem zunehmend konservativen und «fremdenfeindlichen» Klima reichte die Bürger- und Gewerbepartei der Stadt 1934 eine Initiative zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes ein.[4] Stein des Anstosses war § 15, welcher die Behörde verpflichtete, Ausländer, die seit 15 Jahren im Kanton wohnten, aufzufordern, sich um das Bürgerrecht zu bewerben.[5] Die Initiative der konservativen, im Kleingewerbe verankerten, rechten Partei verlangte zudem eine Erschwerung der Einbürgerung für Ausländer und eine Erleichterung für ausserkantonale Schweizer.[6]

Der Grosse Rat überwies die Initiative zur Prüfung und Berichterstattung an den Regierungsrat. Dieser erkärte sich jedoch mit den Postulaten der Initianten nicht einverstanden und legte 1936 einen eigenen Gesetzesentwurf mit dem Antrag vor, die Initiative abzuweisen.[7] Er argumentierte, dass Basel als Grenzstadt ein Interesse an einem Übergewicht der schweizerischen Bevölkerung habe und deshalb möglichst viele Ausländer einbürgern möchte. Zudem würde durch die in der Praxis extensive Interpretation des Gesetzes dem Begehren Genüge getan. Einzig mit der Abschaffung des § 15 erklärte sich der Regierungsrat einverstanden. Denn diese Bestimmung «hat auch nie zum Ansehen und zur Wertschätzung des Basler Bürgerrechts beigetragen». Weiter heisst es: «Zum Teil wurden Personen zum Erwerb des Bürgerrechts aufgefordert, die körperliche Gebrechen haben, beschränkt, krank oder schon längere Zeit arbeitslos sind.»[8] Die Aufhebung des § 15 sollte gemäss Regierungsrat genügen, um Personen mit körperlichen oder geistigen «Gebrechen» vom Erwerb des Bürgerrechts fernzuhalten. Zusätzlich wünschte der Regierungsrat, im Gesetz zu verankern, dass der Aufnahmebeschluss bei falschen Angaben während zwei Jahren aufgehoben werden

3 STABS, Ratschlag Nr. 3543, Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902/11. Oktober 1923, 1936, S. 6–9.

4 Hans Ulrich Jost, *Die reaktionäre Avantgarde: Die Geburt der Neuen Rechte in der Schweiz um 1900,* Zürich 1992, S. 89–109.

5 Ratschlag Nr. 3543 (wie Anm. 3), S. 3–4. Die Initianten forderten zudem eine Verschärfung der Beurteilung der ökonomischen Lage des Petenten sowie eine gesetzlich festgelegte Assimilierungsfähigkeit und Herabsetzung der Altersgrenze.

6 Aram Mattioli und Charles Stirnimann, Hg., *Von der Bürger- und Gewerbepartei Basel-Stadt zur Nationalen Volkspartei Basel: Zur politischen Entwicklung und Programmatik einer rechtskonservativen Partei in der Zwischenkriegszeit (1932–1938)* (= *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 87), Basel 1987.

7 Ratschlag Nr. 3543 (wie Anm. 3), S. 4–5.

8 Ratschlag Nr. 3543 (wie Anm. 3), S. 16.

konnte. Die Verpflichtung der Auskunftserteilung sollte zudem auf weitere Verwaltungsbehörden ausgedehnt werden.[9] Damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Lebensführung des Bewerbers bzw. der Bewerberin engmaschiger zu kontrollieren.

Dem Grossen Rat genügte der Gesetzesentwurf nicht, und er beschloss die Überweisung an eine Kommission. Diese sah sich verpflichtet, nicht nur den Gesetzesentwurf des Regierungsrates, sondern auch die Forderungen der Initianten stärker zu berücksichtigen.[10] Zudem sah sie sich veranlasst, den § 2 um einen weiteren Ablehnungsgrund zu ergänzen, da das bisherige Gesetz keine Möglichkeit bot, kranke Personen abzuweisen, «auch wenn sie, gerade bei Vererbungskrankheiten, durchaus unerwünscht sind».[11] Die Kommission schlug vor, unter § 2 lit. e) gesetzlich festzuhalten, dass Personen, die «geisteskrank» sind, vom Bürgerrecht auszuschliessen seien. Die Mitglieder der Kommission liessen zusätzlich die Meinung eines Sachverständigen, Dr. John E. Staehelin, Direktor der kantonalen psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt, einholen. Dieser befand, dass die Fassung der Grossratskommission den Bedürfnissen nicht genüge und schlug vor, dass Personen, die «an seelischen oder körperlichen Störungen leiden oder voraussichtlich leiden werden, durch welche sie sich, ihre Nachkommenschaft oder ihre Umgebung erheblich gefährden», nicht Basler Bürger werden sollten.[12] Mit wenigen sprachlichen Änderungen wurde sein Vorschlag ins Gesetz aufgenommen. Damit konnten nicht nur Personen mit manifesten Symptomen ausgeschlossen werden, sondern auch solche, «bei denen eine körperlich oder seelisch krankhafte Disposition nachweisbar ist, zum Beispiel Personen mit praepsychotischen Charakteranomalien, mit schwächlicher, anfälliger Körperverfassung, mit starker Neigung zu krankhaften Reaktionen auf körperlichem und seelischem Gebiet».[13] Von den ursprünglichen Postulaten der Initiative war einzig die Abschaffung des § 15 verwirklicht worden, während der von den Initianten nicht geforderte eugenische Zusatz ohne Widersprüche akzeptiert wurde. War der Regierungsrat noch überzeugt, dass mit der Abschaffung des § 15 die Hemmschwelle ausreiche, um «kranke» Personen von einem Einbürgerungsantrag abzuhalten, sah die Grossratskommission die Notwendigkeit, dies explizit im Gesetz festzuhalten. Ihr ursprünglicher Vorschlag hätte nur Personen mit manifesten Symptomen betroffen. Mit der Fassung Dr. Staehe-

9 Ratschlag Nr. 3543 (wie Anm. 3), § 16 Nichtigkeitserklärung und § 18 die Erweiterung der Auskunftspflicht, S. 17–18.

10 STABS, Ratschlag Nr. 3678, Bericht der Grossratskommission für die Revision des Bürgerrechtsgesetzes zum Ratschlag Nr. 3543 betreffend Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902.

11 Ratschlag Nr. 3678 (wie Anm. 10), S. 10.

12 Ratschlag Nr. 3678 (wie Anm. 10), S. 11–12.

13 Ratschlag Nr. 3678 (wie Anm. 10), S. 13.

lins, welche die in der eugenischen Theorie formulierten Möglichkeiten einer Erkrankung beinhaltete und zusätzlich die Untersuchung durch einen Sachverständigen notwendig machte, konnte eugenisches Gedankengut, welches auch Personen ohne manifeste Symptome betraf, auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben werden. Im November 1938 trat die Gesetzesrevision mit nur knapper Zustimmung der Bürger- und Gewerbepartei in Kraft.

Die Initiative bot den Behörden die Möglichkeit, gesetzlich zu verankern, was in der Praxis schon länger Usus war. Bereits Anfang der 30er Jahre erhielt die Direktion der psychiatrischen Anstalt Friedmatt die Liste der Bürgerrechtsbewerber. Wurden von den Betroffenen selbst, von Angehörigen oder Verwandten Akten gefunden, musste sich der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einer Begutachtung in die psychiatrische Poliklinik begeben. Basierend auf diesen Akten, einem Gespräch, zum Teil auch auf Akten von anderen Amtsstellen wie Vormundschaftsbehörde, Armenbehörde und anderen wurde das Gutachten verfasst.

Bei der Begutachtung stand nicht die Person in ihrem körperlichen und/oder seelischen Zustand im Zentrum, sondern die in der eugenischen Vererbungstheorie postulierten und statistisch errechneten Möglichkeiten einer Erkrankung. Obwohl Staehelin 1941 konstatieren musste, dass die Ergebnisse der Erbforschung immer noch verhältnismässig unsicher seien, einerseits wegen der Kategorisierung und Abgrenzung von Krankheiten, andererseits wegen «der geringen Zahl der Untersuchten und Untersuchungen», wurde in der Praxis davon ausgegangen, dass bei allen Betroffenen pathologische Anlagen im Erbgut wenigstens als Disposition fixiert seien.[14] War der Bewerber bzw. die Bewerberin selbst den Behörden bekannt, wurden – wie im folgenden Fall – die vorhandenen Akten als Nachweis der krankhaften Veranlagung herangezogen.

Der in Reigoldswil gebürtige technische Zeichner Konrad Müller wurde 1938 aufgrund des psychiatrischen Gutachtens wegen «erblicher Belastung» abgewiesen. Als Grundlage der Begutachtung dienten die Akten seines vorbestraften Vaters, der wegen Alkoholismus in der Friedmatt interniert gewesen war, seiner als «erregbare Debile» bezeichneten Mutter sowie seine eigenen Vormundschaftsakten. In diesen wurde der Knabe Konrad zwar als intellektuell normal bezeichnet, doch von verschiedenen Beobachtern als «schwieriger Charakter», als «wild, aufgeregt und reizbar» geschildert. Das für den Bürgerrechtserwerb ausgestellte psychiatrische Gutachten interpretierte diese Aussagen als Beweis, dass sich beim Petenten «doch wenigstens abnorme Anlagen» gezeigt haben. Diese Beurteilung wurde vom Experten

14 John E. Staehelin, «Psychiatrische Erfahrungen mit Einbürgerungen im Kanton Basel-Stadt», in: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 71, 1941, Nr. 43, S. 1320–1324.

abgegeben, ohne den Petenten selbst gesehen zu haben. Erst als K. Müller auf die Abweisung hin rekurrierte, begab er sich zu einer psychiatrischen Begutachtung. Der Psychiater kam nun zum Schluss, dass «die heutige Untersuchung keine Anhaltspunkte für manifeste schwere psychopathische Eigentümlichkeiten gebe. Die Familienbelastung und die persönliche Vorgeschichte lassen keinen Zweifel offen, dass eine psychopathische Anlage beim Petenten ebenfalls vorhanden sei, die sich in der Jugendzeit deutlich manifestiert hätte, jetzt ziemlich latent sei, aber jederzeit sich wiederum in pathologischen Symptomen und Verhaltensweisen äussern können, sobald irgendwelche ungünstige Umwelteinflüsse den Petenten schwer belasten würden. Die Aufnahme ins Bürgerrecht ist ungeeignet.»[15] Dem 30jährigen Mann, der sowohl in sozialer wie ökonomischer Hinsicht ein korrektes Leben führte, wurden die schwierigen Umstände seiner Kindheit als «abnormes Verhalten» angelastet, als in seinem Erbgut festgeschrieben beurteilt. Die moralische Bewertung des Verhaltens als Knabe wurde auf die vermeintlich wertfreie wissenschaftliche Ebene der Gesundheit bzw. Krankheit transportiert und als pathologisch erklärt.[16]

Bei BewerberInnen, deren Lebensführung den Anforderungen entsprachen, die nie abweichendes Verhalten gezeigt hatten, das heisst den Behörden nicht bekannt waren, aber durch Angehörige als «erblich belastet» galten, begründete die Behörde ihre Abweisung damit, dass nicht mit absoluter Sicherheit auszuschliessen sei, dass «doch noch eines Tages vererbte Charakterstörungen mit ungünstigen sozialen Auswirkungen auftreten könnten».[17] Durch den eugenischen Zusatz wurde den persönlichen Abweisungsgründen eine neue zeitliche Dimension hinzugefügt. Nicht alleine die Lebensführung der Vergangenheit und der gesundheitliche und soziale «Ist-Zustand» wurde berücksichtigt, auch die zukünftige Möglichkeit einer Erkrankung mit der Folge von abweichendem Verhalten und der Gefahr der Inanspruchnahme von öffentlicher Wohltätigkeit berechtigte die Behörden, Bewerber vom Bürgerrecht auszuschliessen. Beanstandeten Rekurrenten die Begutachtung, wurde auf die wissenschaftlichen Ergebnisse der Psychiatrie verwiesen, wie aus dem Argument des Bürgerrats ersichtlich wird, da «für den Entscheid allein der ärztliche Befund als massgeblich anerkannt werden kann». Damit etablierte sich die Psychiatrie in der Einbürgerung als mitbestimmende Instanz.

BewerberInnen, die sich einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen mussten, kamen vor allem aus der sozialen Unterschicht. Dies hing mit der

15 STABS, Rekursakten (wie Anm. 2), hier 1938.
16 Peter Weingart, Jürgen Kroll und Kurt Bayertz, *Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1992, S. 153–155.
17 STABS, Rekursakten des Bürgerrechts (wie Anm. 2), hier 1938.

Einweisungspraxis in die Psychiatrische Anstalt zusammen, deren Gesetzgebung aus dem Jahre 1886 stammte. Die damit verbundene selektive Begutachtungen für die Einbürgerung sowie die in der Psychiatrie etablierte Eugenik, Soziales in das Erbgut festzuschreiben, betraf in seinen negativen Massnahmen vor allem Personen der sozialen Unterschicht.[18]

Das Selektionsverfahren war für Staehelin, der selbst aus einer Familie der Basler Oberschicht stammte, unbefriedigend. 1941 gelangte er mit der Forderung, dass sich alle Bewerber einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen und zugleich Nachforschungen über die Vererbungsverhältnisse angestellt werden sollten, an die Behörde. In einer sowohl schicht- wie geschlechterspezifischen Statistik zeigte er auf, dass vor allem Neubürgerinnen, eingebürgert nach 1902, in der Psychiatrischen Anstalt auf Staatskosten interniert seien. In dem 1941 publizierten Artikel «Psychiatrische Erfahrungen mit Einbürgerungen im Kanton Basel-Stadt» verknüpfte Staehelin die Gefahr der «inneren Überfremdung» mit der «gefährlichen Fruchtbarkeit der Minderwertigen», welche das Volk, hier die «Rasse der alteingesessenen Basler» bedrohe. Auf die «Minderwertigkeit» der Neubürger wies er mit der Aufforderung hin, «es sollte einmal untersucht werden, wie stark die Neubürger an den Vergehen und Verbrechen beteiligt sind, wieviel von ihnen wegen Haltlosigkeit und Arbeitsscheu versorgt werden müssen, wieviele psychischen Störungen, dem Alkoholismus, den Geschlechtskrankheiten, der Tuberkulose und anderen körperlichen Krankheiten zum Opfer fallen».[19] Metaphorisch zeichnete Staehelin das Bild des gesunden baslerischen Volkskörpers, der durch eine sich krebsartig ausbreitende Krankheit, den Zustrom «qualitativ» bedenklicher, fruchtbarer Neubürger, innerlich aufgezehrt wird. Die an die Behörde gerichtete Kritik, dass das staatspolitische Interesse, die «Überfremdung» durch Einbürgerungen zu steuern, die Gesundheit der Basler Bürger bedrohe, kleidete er in finanzielle Überlegungen, um sein Anliegen zu legitimieren wie auch die Konsensfähigkeit zu erhöhen.

Von den 146 auf Staatskosten internierten Patientinnen waren gerade zwei mit Ehemännern aus alten Basler Geschlechtern verheiratet. Die anderen waren erst nach 1902 eingebürgert oder durch Heirat Basler Bürgerinnen geworden. «Die meisten dieser Patientinnen leiden an vererbbaren Psychosen

18 In die Diskussion um die abnehmende Geburtenrate schalteten sich die Eugeniker mit quantitativen Argumenten ein, die eine Abnahme der Geburtenrate bei der «hochwertigen» Bevölkerungsschicht und die Zunahme bei den «Minderwertigen», welche der sozialen Unterschicht angehörten, postulierten. Wobei mit den Begriffen «hochwertig» und «minderwertig» sozialer Status mit Erbqualität gleichgesetzt wurde. Mit «negativen» eugenischen Massnahmen wie Eheverbot und Sterilisation sollten die «Minderwertigen» an der Fortpflanzung gehindert werden, während mit «positiven» Massnahmen wie Ehestandsdarlehen die «Hochwertigen» zu einer vermehrten Fortpflanzung angeregt werden sollten. Weingart/Kroll/Bayertz, Rasse, Blut und Gene (wie Anm. 16), S. 132–137.

19 Staehelin, Psychiatrische Erfahrungen (wie Anm. 14), S. 330.

und schädigen samt ihren mit ihnen eingebürgerten Blutsverwandten durch ihre krankhaften Anlagen die anderen Bevölkerungsteile des Kantons.»[20] Es sollten Wege gefunden werden, die eine Verheiratung der Basler Bürger mit kantonsfremden Frauen oder Ausländerinnen wenn nicht verhinderten, so doch erschwerten. Da Frauen durch ihre Heirat automatisch das Bürgerrecht des Mannes erhielten, konnten die Behörden keine entsprechende Selektion vornehmen. Das Recht auf Ehe sollte für Basler Bürger über eugenische Konzepte eingeschränkt werden, was einer Entmündigung gleichgekommen wäre, um die Rasse des «homo Basiliensis» vor fremden, kranken und kriminellen Einflüssen zu schützen. Zugleich wurde der Krankheitsbegriff derart gedehnt, dass alle unter § 2 aufgelisteten persönlichen Ablehnungsgründe darunter subsumiert werden konnten. Dies betraf neben der moralischen Lebensführung auch das ökonomische Verhalten. Hinter diesen Forderungen stand der Anspruch, das politische Recht, Bürger in den Staatsverband aufzunehmen, in den Bereich der Medizin bzw. Psychiatrie zu verlagern, die, menschliches Verhalten medikalisierend, bestimmen würde, wer als «gesund» in den Volkskörper aufzunehmen wäre.

«Angeregt durch diese, manches Behördemitglied aufrüttelnden Darlegungen» kam die Behörde den Forderungen Staehelins insoweit nach, als 1942 das Ausfüllen eines ärztlichen Fragebogens, «nach Rücksprache und auf Rat erfahrener Ärzte und Wissenschaftler festgelegt», für den Bewerber verbindlich wurde. Zusammen mit dem Bürgerratsschreiber musste der Bewerber bzw. die Bewerberin auf der Kanzlei den Bogen ausfüllen, welcher an die leitenden Ärzte der öffentlichen medizinischen Institutionen ging. Diese trafen aufgrund dieser Befragung die Auswahl jener Personen, die sich einer genaueren Untersuchung unterziehen mussten. Eine obligatorische psychiatrische Begutachtung mit Nachforschungen der Erbverhältnisse, wie es Staehelin wünschte, ging den Behörden wegen des Arbeitsaufwandes zu weit.[21]

Obwohl die «Bewerber durch die Befragung gezwungen [waren], selbst Auskunft über Erbkrankheiten in der Familie zu erteilen», konnte damit das Problem der Erfassung nicht gelöst werden. Wie der Bürgerrat konstatieren musste, war der schwache Punkt des Vorgehens, dass «trotz drohender Ausbürgerung bei falschen Aussagen auf die Wahrheitsliebe der Bewerber abgestellt werden muss». Wegen Unklarheiten im medizinischen Bereich reichte die Prüfungskommission 1946 ein Postulat ein, welches klare Richtlinien forderte. Dies betraf jedoch nicht die Psychiatrie, da «die Ergebnisse der psychiatrischen Untersuchungen und der daraufhin begründeten Anträge nur in

20 Staehelin, Psychiatrische Erfahrungen (wie Anm. 14), S. 337.
21 STABS, Drucksachensammlung: Bürgergemeinde Basel, Nr. 734, Bericht des Bürgerrates über das Postulat der Prüfungskommission für das Jahr 1946, 1948, S. 5.

ganz wenigen Fällen zu Schwierigkeiten in der Beurteilung eines Bürgerrechtsfalles führten».[22] Ab 1948 wurde die medizinische Untersuchung für alle Bewerber obligatorisch, die psychiatrische Untersuchung blieb weiterhin selektiv.

Zusammenfassung

In der Einbürgerung der Stadt Basel konnten in den 30er und 40er Jahren eugenische Konzepte auf gesetzlicher Ebene institutionalisiert und damit eine verschärfte Selektion der Bewerber ermöglicht werden. In Zusammenarbeit mit Behörden, Psychiatrie und somatischer Medizin wurde ein gesetzliches Instrument geschaffen, mit welchem Verhaltensnormen medikalisiert und abweichendes Verhalten als pathologisch diszipliniert werden konnte. Die Psychiater erweiterten als wissenschaftliche Experten ihre Definitionsmacht und konnten sich auf politischer Ebene als massgebliche Instanz institutionalisieren. Zugleich legitimierten sie durch wissenschaftliche Konzepte die Expansion der Kontrolle, die sowohl auf körperlicher wie auf zeitlicher Ebene eine neue Dimension beinhaltete. Auf der körperlichen Ebene betraf es das Erbgut und auf der zeitlichen Achse die pathologische Disposition, dass heisst die zukünftige Möglichkeit einer Erkrankung. War der Bewerber bzw. die Bewerberin der Psychiatrie selbst oder durch Angehörige bekannt, stand das Erbgut mit der pathologischen Disposition im Zentrum der Evaluation. Abweichendes Verhalten konnte auf die in den Genen festgeschriebene Pathologie zurückgeführt werden und zerschlug jede Hoffnung auf eine Einbürgerung. Die Aufnahme des eugenischen Artikels, der auch den körperlichen Zustand miteinschloß, war ein Schritt in der Medikalisierung der Gesellschaft, welche Ivan Illich als imperialer Feldzug der Medizin durch alle Bereiche menschlichen Lebens bezeichnet.[23]

22 STABS, Drucksachensammlung: Bürgergemeinde Basel (wie Anm. 21), S. 6.
23 Ivan Illich, *Die Enteignung der Gesundheit,* Hamburg 1975.

«Liederlich»

Eugenik, Sexualität und Geschlecht

Regina Wecker

«Wenn die Sterilisation allgemeiner in Gebrauch kommen soll, so besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer einfachen Operationsmethode der Frau, da die Zahl der entarteten Individuen, die geboren werden, hauptsächlich von der Zahl fortpflanzungsfähiger entarteter Frauen abhängt. Die Sterilisation der entarteten Frau ist rassenhygienisch daher wichtiger als die des Mannes.»[1] Diese These vertrat der amerikanische Eugeniker Harry A. Laughlin in einem Artikel, der 1929 im deutschen Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie erschien und der in Deutschland sehr schnell rezipiert wurde.[2] Sie überrascht insofern, als im allgemeinen, in medizinischen Abhandlungen ebenso wie in populären Darstellungen, die Bedeutung der Erbanlagen beider Geschlechter betont wird. Die quantitativen Verhältnisse bei den Sterilisationen in der Schweiz scheinen aber Ausdruck von Laughlins Auffassung zu sein. Zwar gibt es bisher weder gesamtschweizerische, genaue Angaben über die Zahl der Sterilisationen aus eugenischen Gründen noch über das Geschlechterverhältnis. Alle Teilstatistiken zeigen ein deutliches Überwiegen der Sterilisationen an Frauen, so deutlich, dass es die Psychiater selbst überrascht zu haben scheint. Hans Steck, Professor für Psychiatrie in Lausanne, drückte 1938 sein Erstaunen über die Tatsache aus, dass unter den 57 Sterilisationen, die aufgrund des Waadtländer Gesetzes vorgenommen wurden, nur ein Mann war: «Frappant ist die ungleiche Verteilung der Geschlechter, die von der Anwendung des Gesetzes betroffen werden, es wurden in der grossen Mehrzahl nur Frauen sterilisiert.»[3] Dass die Sterilisation von Frauen wichtiger sei als die von Männern wurde nicht behauptet, eher wurde gelegentlich vorsichtig gegen diese Ausschliesslichkeit der Sterilisationen an Frauen argumentiert, etwa wenn in den «Berner Richtlinien» darauf hingewiesen wird, dass für den Fall, dass «die Gründe beim Ehemann» liegen, «zu prüfen sei, ob nicht anstelle der Sterilisation der Frau, diejenige des Mannes vorzunehmen sei»[4], oder wenn

1 Harry A. Laughlin, «Die Entwicklung der gesetzlichen Sterilisierung in den Vereinigten Staaten», in: *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie* 21, 1929, S. 253–262, hier S. 260–261.

2 Laughlin begründet seine Aussage nicht. Ob eine spezifische Vorstellung der Vererbungstheorie Grundlag für diese Aussage ist, lässt sich aufgrund seines Aufsatzes nicht feststellen. Das Verhältnis in der von Laughlin angestellten Erhebung in den USA entsprach allerdings nicht diesem «Ideal»: Unter den in 23 amerikanischen Staaten bis 1925 aus eugenischen Gründen 6244 Sterilisierten waren 3307 Männer und 2937 Frauen.

3 Hans Steck, «Die Durchführung des waadtländischen Sterilisationsgesetzes», in: Stavros Zurukzoglu, Hg., *Verhütung erbkranken Nachwuchses,* Basel 1938, S. 227–236, hier S. 232.

4 Kanton Bern, «Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter etc. betreffend operative Eingriffe bei Frauen», in: Zurukzoglu, Verhütung (wie Anm. 3), S. 267–270, hier S. 270.

der Leiter der Zürcher Psychiatrischen Anstalt Burghölzli, der Nachfolger von Forel und Bleuler, Hans Wolfgang Maier festhielt, dass «nicht immer die Frau der zu sterilisierende Teil sei».[5] Schliesslich war anlässlich der Rekrutenprüfungen eine «beträchtliche Zunahme der Geisteskranken und Schwachsinnigen unter den Schweizer Stellungspflichtigen» verzeichnet worden.[6]

Beim konkreten Versuch der Steuerung und Reglementierung der Reproduktion standen in der Schweiz aber dennoch mehrheitlich Frauen im Zentrum eugenischer Massnahmen. Diese Tatsache spiegelt die Geschlechterhierarchie und die widersprüchliche Bewertung männlicher und weiblicher Sexualität in den verschiedenen Diskursen wider. Ziel meines Beitrags ist, nach der gesellschaftlichen Funktion dieser diskursiven Unterscheidungen bei der Konstruktion von Sexualität und nach ihrer Bedeutung auf der Ebene eugenischer Massnahmen zu fragen.[7] Ich werde dabei die Forschungsergebnisse der anderen Beiträge zur Eugenik in diesem Band in meine Überlegungen einbeziehen. Allerdings möchte ich an dieser Stelle auf den vorläufigen Charakter dieser Analyse hinweisen. Dass die Eugenik in der nationalsozialistischen deutschen Diktatur eine Vorstufe des Massenmordes war, hat für lange Zeit den Blick dafür verstellt, dass es auch in demokratischen Ländern einen eugenischen medizinischen Diskurs und eine administrative Praxis gab, die beide – obwohl sie nicht in Euthanasie mündeten – weitreichende individuelle und gesellschaftliche Folgen hatten. Dieses Forschungsdefizit gilt es erst auszugleichen.[8]

5 Hans Wolfgang Maier, *Kastration und Sterilisation*, o. O. 1925, S. 205f., zitiert nach Christian Arnold, *Der Psychiater Hans Wolfgang Maier (1882–1945)*, Zürich 1992, S. 52.

6 Vergleiche Ernst Brugger, «Mit welchen Mitteln kann die Erbgesundheitspflege in der Schweiz gefördert werden», in: *Gesundheit und Wohlfahrt* 1938, Heft 1.

7 Ich schliesse damit an die These an, dass Geschlecht – sowohl «sex» als auch «gender» – nicht biologische «Tatsachen» sind, sondern soziale Konstruktionen, die in einem Interaktionsprozess hergestellt werden. Vergleiche dazu Regine Gildenmeister und Angelika Wetterer, «Wie Geschlechter gemacht werden: Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung», in: Gudrun-Axeli Knapp und Angelika Wetterer, Hg., *Traditionen – Brüche – Entwicklungen feministischer Theorie*, Freiburg 1992, S. 201–254, und «Kritik der Kategorie Geschlecht», in: *Feministische Studien* 11, 1993, Nr. 2, Einleitung, S. 3.

8 Die Haltung der Zürcher Fürsorgebehörden ist Thema der Arbeiten von Anna Gossenreiter, Liz Horowitz, Antoinette Killias und Nadja Ramsauer. Anna Gossenreiter, *Psychopathinnen und Schwachsinnige: Eugenischer Diskurs in Psychiatrie und Fürsorge: Die Sterilisation von weiblichen Mündeln der Vormundschaftsbehörde, Zürich 1918–1933*, unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1992; Liz Horowitz, *«Aus einem harten Stein können sie nie ein Butterwegglein machen»: «Lasterhafter Lebenswandel» als Entmündigungsgrund bei Frauen in den 1920er Jahren in Zürich*, unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1992; Antoinette Kilias, *Die Entmündigung von Trunksüchtigen anhand von Vormundschaftsakten der Stadt Zürich*, unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1992; Nadja Ramsauer, *«In ihrem Wesen etwas Finsteres und Unfreundliches»: Kindswegnahme und modernes Vormundschaftswesen um 1910*, unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1995. Den medizinischen Diskurs analysiert Claudia Buess, *Geschlechterdiagnostik: Zum medizinischen Diskurs über die Sterilisation und ihre Indikationen in der Schweiz 1920–1950*, unveröffentl. Seminararbeit Universität Basel 1998. Die psychiatrische Praxis ist bisher nicht erforscht. Ein Forschungsprojekt an der Universität Lausanne von Jacques Gasser, Jean Martin, Olivier Guillod und Geneviève Heller wird sich mit dieser Praxis in der Westschweiz beschäftigen; für die Regionen Basel, Bern und Zürich sind verschiedene Projekte in Vorbereitung.

Steck hatte die Ausschliesslichkeit der Sterilisationen bei Frauen zu begründen versucht: «Diese Ungerechtigkeit liegt in der Freiwilligkeit begründet. Wir können immer wieder feststellen, dass der Eingriff von Frauen viel leichter angenommen wird als von Männern. Die Männer sehen auch in der Sterilisation eine eigentliche Kastration im psychologischen Sinn, und gegen dieses Vorurteil ist bis jetzt nur schwer anzukämpfen.»[9]

Nun beruhte aber die «leichte Annahme», auf die Steck hinweist, wohl oft gerade nicht auf dem freien Entscheid von Frauen, keine Kinder mehr zu gebären. Behörden verschafften sich das juristisch zwingende oder zumindest aus ethischen Gründen erwünschte «Einverständnis» teilweise durch Überredung, teilweise wurde es durch Zwang und Drohungen erpresst: So wurde bei Unterstützungsempfängerinnen mit dem Entzug der Unterstützung gedroht; Frauen wurden vor die Wahl zwischen Anstaltsversorgung und Sterilisation gestellt, und Abtreibungen wurden nur dann bewilligt, wenn die Frauen gleichzeitig in die Sterilisation einwilligten.[10]

Bleibt zu fragen, warum Behörden und Ärzte davor zurückschreckten, Männer ebenso unter Druck zu setzen, bzw. warum es Männern besser gelang, sich diesem Druck zu entziehen.

Eine Erklärung ist wohl in der medizinischen Tradition zu suchen: Bevor die Sterilisation medizinisch-technisch möglich wurde, war bei Frauen die Entfernung der Eierstöcke, die Ovariotomie, eine erprobte Operation. Sie wurde so häufig ausgeführt, dass Wissenschaftler von einer «Modeoperation» sprachen. Untersuchungen über die Bedeutung der Ovarien waren wesentlicher Inhalt der sich neu als eigenständige Wissenschaft etablierenden Gynäkologie. Die Ovarien hatten im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Gebärmutter als «Sitz der Weiblichkeit» abgelöst, oder wie Rudolf Virchow es in Abwandlung der älteren Aussagen formulierte: «Das Weib ist eben Weib nur durch seine Generationsdrüse.»[11] Die Ovarien wurden zum Organ, an dem der Geschlechtsunterschied festgemacht wurde.[12]

Die Ovariotomie wurde im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht nur ausgeführt, wenn krankhafte Veränderungen festgestellt wurden, sondern vor allem auch, wenn Probleme im psychischen Verhalten oder allgemeine gesundheitliche Störungen diagnostiziert wurden: bei «unangemessener»

9 Hans Steck, «Die Durchführung des waadtländischen Sterilisationsgesetzes», in: Zurukzoglu, Verhütung (wie Anm. 3), S. 232.

10 Vergleiche dazu Regina Wecker, «Frauenkörper, Staatskörper, Volkskörper: Zu Eugenik und Politik in der Schweiz», in: Brigitte Studer, Regina Wecker und Béatrice Ziegler, Hg., *Frauen und Staat* (= *Itinera* 20), Basel 1998.

11 Zitiert nach Esther Fischer-Homberger, *Krankheit Frau und andere Arbeiten zur Medizingeschichte der Frau*, Bern 1979, S. 26. Ovarien hatten die Gebärmutter in dieser «Funktion» abgelöst.

12 Georg Breidenstein, «Geschlechtsunterschied und Sexualtrieb im Diskurs der Kastration Anfang des 20. Jahrhunderts», in: Christiane Eifert et al., Hg., *Was sind Frauen? Was sind Männer?*, Frankfurt a. M. 1996, S. 216–239, hier S. 220.

sexueller Aktivität, wenn «Aufregung», «Hysterie», «Unruhe» das gesundheitliche Befinden der Frau störte oder aber die Umgebung unter diesem unangepassten und als krank definierten Verhalten litt.[13]

Wird Virchows Definition dessen, «was die Frau ausmacht», und diese Operationen in Verbindung gesetzt, so wurde also der «Sitz der Weiblichkeit entfernt», um ein normales ungestörtes Leben zu ermöglichen. Negative Folgen der Operation wurden kaum diskutiert, weder im allgemein psychischen Bereich und schon gar nicht in bezug auf die Sexualität. Sexuelle Lust galt als unweiblich und als Gefahr für Frauen.[14]

Die Entfernung der männlichen Keimdrüsen war dagegen eine von äusserst kontroversen Diskussionen begleitete Operation. Man diskutierte, ob die Kastration des Mannes Auswirkungen nicht nur auf das Sexualverhalten, sondern auch auf Intelligenz und Energie habe. Der Arzt und Psychiater Paul Möbius definiert den Unterschied der Operation bei Männern und Frauen dahingehend, dass bei Frauen ein Organ entfernt würde, das nur vorübergehend in Funktion sei, während es bei Männern nicht nur um das permanente und äussere Symbol ihrer Männlichkeit gehe, sondern auch um das Organ, das den Geschlechtscharakter real bestimme.[15] Die Operation wurde vor allem als Therapie, aber auch als Strafe an Gewalt- und Sexualverbrechern diskutiert, und in diesem Zusammenhang wurden gesellschaftlicher Nutzen und individueller Schaden, die «Angemessenheit der Strafe» und ihr Erfolg gegeneinander abgewogen.

Diese Diskussion wurde um 1900 sehr heftig geführt, zur selben Zeit wie aufgrund medizinischer Fortschritte im Bereich der Asepsis die Sterilisation, das heisst die Unfruchtbarmachung durch Unterbindung der Ei- bzw. Samenleiter möglich wurde. Ich stelle dabei für einen sehr langen Zeitraum eine deutliche Überlagerung und Überschneidung der beiden Debatten um die Kastration und um die Sterilisation fest.[16] Der Lausanner Psychiater Steck hatte 1938 darauf hingewiesen, dass es schwer sei, gegen das männliche Vorurteil anzukämpfen, die Sterilisation sei eine Kastration. Wahrscheinlich bezog er diese Aussage eher auf die Patienten. Die «Verwirrung» und Übertragung lässt sich aber auch bei Medizinern – wenn auch mit gegensätzlichen Vorzeichen –, und zwar nicht nur in bezug auf Männer feststellen, sondern auch in bezug auf Frauen. Sterilisationen von Frauen wurden nämlich nicht nur zur Verhinderung von sogenanntem erbkranken Nachwuchs oder zur Vermeidung häufiger Geburten ausgeführt, sondern sie wurden auch mit

13 Vergleiche dazu Fischer-Homberger, Krankheit Frau (wie Anm. 11).
14 Vergleiche Breidenstein, Geschlechtsunterschied (wie Anm. 12), S. 220.
15 Paul J. Möbius, *Über die Wirkungen der Castration*, Halle 1903.
16 Noch 1962 sprach A. Glaus nicht nur von der «Abneigung» von Männern, sondern auch von der «Unkenntnis» von Medizinern. Alfred Glaus, *Über Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Verhütung*, Bern 1962, S. 96. Vergleiche Buess, Geschlechterdiagnostik (wie Anm. 8), S. 43.

dem Ziel einer Verhaltensänderung, also als therapeutischer Eingriff ausgeführt, obwohl die medizinische Forschung sich einig war, dass die Operation keine weiteren somatischen Folgen habe.[17] Erwartet wurde von Ärzten wie von SozialarbeiterInnen nach einer Sterilisation – wie früher bei der Ovariotomie – eine «allgemeine Beruhigung», die Normalisierung des sexuellen Verhaltens und ein «rechtschaffener Lebenswandel». Tatsächlich wurde diese Verhaltensänderung dann auch nach der Operation beobachtet.[18] Selbst eine zur Begründung einer Sterilisation als «hochgradig schwachsinnig», «moralisch sehr gefährdet» und «liederlich» bezeichnete Frau wurde nach der Operation zu einer «richtigen Frau», die für ihre Kinder sorgte und einen soliden Lebenswandel führte.[19] Negative Auswirkungen von Sterilisationen wurden in diesem Zusammenhang kaum diskutiert. Allenfalls wurde davor gewarnt, dass die Operation zu sexueller Zügellosigkeit und Abgleiten in die Prostitution führen könne, da die Gefahr einer Schwangerschaft nicht mehr bestand.[20] Kritik an der Sterilisation und der Kastration, am Verfahren, seiner ethischen Verantwortbarkeit, aber auch seiner Nützlichkeit wird deutlicher als Kritik an der Unfruchtbarmachung von Männern formuliert.[21] Die Übertragung und Vermischung der Diskurse hatte also bei Frauen eine «sterilisationsfördernde» Wirkung, während sie sich bei Männern sterilisationsverhindernd auswirkte.

Der Leiter der Zürcher psychiatrischen Klinik, der Nachfolger von Forel und Bleuler, Hans Wolfgang Maier, der verschiedentlich dazu aufgefordert hatte, «der Sterilisation psychopathischer Männer noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken» und nicht «die gesunde Ehefrau des kranken Mannes wegen zu sterilisieren», führte sogar an, dass er bei Schwangerschaftsabbrüchen «verschiedentlich» die Sterilisation des Mannes verlangt hatte, bevor der Abbruch ausgeführt wurde.[22] Aber selbst unter seiner Leitung sind diese Fälle selten.[23] Sie machen allerdings deutlich, dass die Zugriffsmöglichkeit auf Frauen zwar direkter war, dass sie aber nicht als «natürliche» Folge der Gebärfähigkeit, sondern als Folge bewusster oder unbewusster Entscheidungen aufgrund der gesellschaftlichen Rolle von Frauen gesehen werden muss.

17 Vergleiche dazu den Entwurf der «Richtlinien für die Stellungnahme der Medizinischen Gesellschaft Basel in der Frage der operativen Sterilisation (Indikationen) 1934», in: Zurukzoglu, Verhütung (wie Anm. 3), S. 311–312.
18 Gossenreiter, Psychopathinnen und Schwachsinnige (wie Anm. 8), S. 128–129.
19 Gossenreiter, Psychopathinnen und Schwachsinnige (wie Anm. 8), S. 127–130.
20 Kanton Bern, Kreisschreiben (wie Anm. 4), S. 268.
21 So der Psychiater Strasser in einer Diskussion zu einem Referat von Hans Wolfgang Maier, «Zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus psychiatrischer Indikation», in: *Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 27, 1925, S. 351–356, hier S. 352–353.
22 Maier, Zum gegenwärtigen Stand der Frage (wie Anm. 21), S. 352; vergleiche Arnold, Der Psychiater (wie Anm. 5), S. 51f.
23 Maier zitiert nach Arnold, Der Psychiater (wie Anm. 5), S. 52. Vergleiche auch Wecker, Frauenkörper (wie Anm. 10), S. 224–225.

Man konnte sich sehr wohl den Zugriff auf Männer verschaffen, tat das aber nur in Ausnahmefällen.

Entzogen sich aber einmal ausnahmsweise Frauen dem behördlichen Zugriff, so suchte man sehr energisch nach Möglichkeiten, sie der Kontrolle zuzuführen. Ich möchte dass am Beispiel des Untersuchungsfeldes von Gabriela Imboden nochmals verdeutlichen:[24] Es gab nur eine Gruppe von Frauen, die bei ihrer Einbürgerung nicht psychiatrisch untersucht werden konnten, nämlich Ausländerinnen, die einen Basler Bürger heirateten. Sie entzogen sich aufgrund der Besonderheiten des Bürgerrechts, das eine automatische Übertragung des Bürgerrechts des Mannes auf die Frau ohne Einbürgerungsverfahren vorsah, der Kontrolle. Prof. John Staehelin, der Leiter der Basler Psychiatrie, suchte vehement nach Möglichkeiten, diese Lücke zu schliessen, indem er vorschlug, dass das Recht auf Ehe hier weiter eingeschränkt werden sollte.

Bei den Legitimationen und Begründungen für einen solch schwerwiegenden Eingriff wie der Sterilisation in die körperliche Integrität von Männern und Frauen wird – obwohl sie für die gesellschaftliche Wirklichkeit der Schweiz als Ausnahmen gesehen werden müssen – die alltägliche Widersprüchlichkeit der Definitionen und Konstruktionen männlicher und weiblicher Sexualität sichtbar. Dabei wird männliche Zeugungsfähigkeit und Sexualtät als zentral definiert und gleichzeitig positiv konnotiert. Sie wurde verknüpft mit geistiger Potenz und Kreativität, oder in der Umkehrung: Kreativität und Intellekt wurden als Ergebnis von Sexualität gesehen. Dennoch stand Sexualität nicht offen im Zentrum der Definitionen von Männlichkeit, Männer wurden nicht als Geschlecht definiert.

Auch bei Frauen war Gebärfähigkeit und Sexualität gleichzeitig nebensächlich und zentral, aber oft negativ konnotiert. Sie war Störfaktor, der am rationalen Handeln hinderte. Dass die Herstellung der gesellschaftlichen «Normalität» über die Zerstörung der Gebärfähigkeit erreicht werden sollte, die in alltäglichen, wissenschaftlichen und juristischen Definitionen als Zentrum von Weiblichkeit gesehen wurde, weist auf Definitionen von Weiblichkeit als abweichendem, wenn nicht gar krankem «Zustand» hin. Anders bei Männern: Selbst in den Ausnahmefällen, in denen Männer im Zentrum eugenischer Massnahmen standen, wie bei den Eheverboten nach ZBG, wurden – wie Susanne Goepfert[25] gezeigt hat – Männer aufgrund ihrer gesellschaftlich dominanten Rolle beurteilt. Damit wurden sie weiterhin aufgrund der gesellschaftlichen Anforderungen als «Haupt der Familie» beurteilt. Wer diese

24 Vergleiche den Beitrag von Gabriela Imboden in diesem Band.

25 Die Eheverbote nach ZGB sind wohl auch der einzige Zusammenhang, in dem die familiäre Verpflichtung von Männern und ihre Rolle bei der Kindererziehung diskutiert wird. Vergleiche weiter den Beitrag von Susanne Goepfert in diesem Band.

gesellschaftlichen Anforderungen nicht erfüllen konnte, wurde individuell abgewertet, ohne dass die Geschlechterhierarchie in Frage gestellt wurde. Im gleichen Diskurs wird nämlich die Rolle der künftigen Ehepartnerin deutlich als zweitrangig festgelegt: Auch wenn sie selbst individuell die «Defizite» ihres Partners hätte ausgleichen können, gestand man ihr nicht zu, damit eine tragfähige eheliche Partnerschaft zu führen. Vom Mann wurde die gesellschaftliche Führungsrolle erwartet, und an dieser Rolle hielt man fest. Selbst im «eugenischen Ausnahmefall», in dem bei Männern die Sterilisation erpresst wurde, wurde die gesellschaftliche Dominanz des männlichen Geschlechts nicht in Frage gestellt.

Auch die rechtliche Situation verstärkt die «Eugenisierung» von Frauen. Die Sterilisation und ihre Indikationen sind in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – ausser im Kanton Waadt – in der Schweiz rechtlich nicht explizit geregelt, und man verzichtete aus politischen Gründen später bewusst auf die Regelung innerhalb des Strafgesetzbuches. Nur die medizinische Indikation – das heisst die Sterilisation als Heileingriff, der eine schwere körperliche oder seelische Schädigung abwendet – galt als juristisch ausreichend legitimiert.[26] Damit ist eine Sterilisation so definiert, dass sie nur bei Frauen legitimiert werden kann: Streng juristisch ist eine Sterilisation nur dann rechtlich unbedenklich, wenn eine Schwangerschaft das Leben und die Gesundheit der Schwangeren gefährden würde, oder aber allenfalls rechtlich legitimierbar, wenn sich ihre psychischen Leiden verschlimmern würden. Bei Sterilisationen aus eugenischen Gründen werden deshalb möglichst auch noch medizinische Gründe angeführt, sie waren damit juristisch «sicher», aber diese Sicherheit konnte nur bei Frauen erreicht werden.[27]

Die in sich – aber auch gegenüber eugenischem Körperverständnis und der damaligen Kenntnis der Erbvorgänge – widersprüchlichen Konstruktionen von weiblicher und männlicher Sexualität führten nicht nur zu geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Häufigkeit von eugenischen Massnahmen, sie trugen auch in einem umfassenden Sinn zur Aufrechterhaltung der Geschlechterhierarchie bei. Teil dieser Geschlechterhierarchie war, dass von Frauen zwar aus eugenischen Gründen die Sterilisation verlangt werden konnte, dass ihnen aber auch im Rahmen der eugenischen Politik nicht das Recht zugestanden wurde, zu bestimmen, ob und wieviele Kinder sie gebären wollten. Frauen, die selbst eine Abtreibung und die Sterilisation wünschten,

26 In der Vorbemerkung zum StGB, Art. 122, heisst es: «Ein Heileingriff ist rechtmässig und keine Körperverletzung.» Zu den Folgen der rechtlichen Regelung im Kanton Waadt vergleiche Jacques Gasser und Geneviève Helle, «Etudes de cas: Les débuts de la stérilisation légale des malades dans le Canton de Vaud», in: *Gesnerus* 54, 1997, S. 242–250.

27 Vergleiche Hans Binder, «Psychiatrische Indikation für Abort und Sterilisation», in: Schweizerisches Medizinisches Jahrbuch 1947, S. XIX–XXIX, hier S. XXVI, und Buess, Geschlechterdiagnostik (wie Anm. 8), S. 8.

konnten dies – wie Béatrice Ziegler am Beispiel der Berner Praxis gezeigt hat – nur um den Preis der eugenischen Abstempelung erreichen.[28]

Jakob Tanner hat an anderer Stelle ausgeführt, dass Antisemitismus, Sozialdarwinismus, Rassismus und Eugenik als Diskurse der Ausgrenzung gegen «Schwache», «Minderwertige», «Anormale» zwar vergleichbare Elemente sozialer Diskriminierung enthalten, dass sie aber auch als autonome Diskurse mit unvereinbaren, rivalisierenden Traditionen und einander widersprechenden Aussagen funktionieren können und dass sie vor allem in dieser Form einander stützen, ihre Plausibilität steigern, ihre Reichweite auf verschiedene Milieus ausdehnen und ihre Wirksamkeit in unterschiedlichen Diskussionskontexten entfalten.[29]

Das gilt auch für das Verhältnis von Eugenik und Antifeminismus, der mit in die Reihe dieser soziale Diskriminierung begründenden Diskurse gehört.[30] Es gibt einen mysogynen, antifeministischen Diskurs, der Frauen geistige Eigenständigkeit abspricht und der Teil des «traditionellen» Diskurses gegen die Verbesserung der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Stellung von Frauen war.[31] Paul Möbius ist wohl der extremste Vertreter dieser Richtung mit seiner Theorie vom «physiologischen Schwachsinn des Weibes», in der Frauen auf den Entwicklungsstand von Kindern reduziert werden.[32]

Die Eugenik scheint zunächst geschlechtsneutral angelegt, sie zielt auf die «Verbesserung des Erbgutes» beider Geschlechter ab, also auf verbesserte Frauen. Der Eugeniker Forel kann sich als «Apostel der Frauenrechte» bezeichnen und für die gesellschaftliche Emanzipation von Frauen, für gleiche Bildungschancen und politische Gleichberechtigung eintreten.[33] Und doch wird auch im eugenischen Diskurs «Minderwertigkeit» an Kriterien gemessen, die deutlich weiblich «gendered» sind wie uneheliche Schwangerschaft, wechselnde Partnerschaften, Unfähigkeit zur Haushaltsführung, mangelnde

28 Béatrice Ziegler in diesem Band. In Basel scheint allerdings zur gleichen Zeit eine offenere Haltung gegenüber der «sozialen» Indikation geherrscht zu haben. Vergleiche Buess, Geschlechterdiagnostik (wie Anm. 8), S. 35.

29 Jakob Tanner, «Diskurse der Diskriminierung: Antisemitismus, Sozialdarwinismus und Rassismus in den schweizerischen Bildungseliten», in: Michael Graetz und Aram. Mattioli, Hg., *Krisenwahrnehmung im Fin de siècle*, Zürich 1997, S. 323–340.

30 Otto Weiningers «Geschlecht und Charakter» ist das ausgeprägteste Beispiel der Nutzung dieser Wirkung des antifeministischen und des antisemitischen Diskurses. Otto Weininger, *Geschlecht und Charakter: Eine prinzipielle Untersuchung*, Wien 1903.

31 Zum Beispiel im Zusammenhang mit der Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft oder bei der Diskussion um das Frauenstimmrecht. Auffallend ist, dass Juristen wie Johann Caspar Bluntschli, dessen Familienrecht die Abhängigkeit der Ehefrau vom Ehemann im Zürcher Privatrecht festlegte, auch eine deutlich rassistische und antisemitische Haltung einnahm. Vergleiche dazu Marcel Senn, «Rassistische und antisemitische Elemente im Rechtsdenken von Johann Caspar Bluntschli», in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germanistische Abteilung 110, 1993, S. 372–405.

32 Paul J. Möbius, *Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes (Abhandlungen aus dem Gebiet der Nerven- und Geisteskrankheiten)*, Halle a. d. S., 1900.

33 Vergleiche den Beitrag von Jakob Tanner in diesem Band.

Kenntnisse gesellschaftlicher Vorgänge, fehlende Allgemeinbildung, Liederlichkeit und Prostitution.[34]

So entsteht Nähe zur Mysogynie eines Möbius. Zwar ist der «physiologische Schwachsinn» nicht mit dem eugenischen Schwachsinn gleichzusetzen. Möbius' «physiologischer Schwachsinn» ist Voraussetzung für die generative Rolle der Frau, während die Diagnose des eugenischen «Schwachsinns» die Grundlage für die Unterbindung der Generativität ist. Die verbale Übereinstimmung schafft aber Nähe zwischen den beiden an sich getrennten Diskursen und verstärkt die Möglichkeit der interdiskursiven Kommunikation.[35] Bei der Legitimation eugenischer Massnahmen kann auch Forel auf die antifeministischen Stereotype von weiblicher Haltlosigkeit und «Verführungsenergie» zurückgreifen, wie Jakob Tanner zeigt.

Die traditionelle antifeministische Haltung wird durch den eugenischen Diskurs verstärkt und deutlicher auf die weibliche Sexualität bezogen. Eugenik verankert weibliche Minderwertigkeit erneut im Körper. Das Nebeneinander von antifeministischem und eugenischem Diskurs schafft die Voraussetzung für die rasche gesellschaftliche Akzeptanz der administrativen und psychiatrischen Massnahmen.

34 Vergleiche dazu Gisela Bock, «Nationalsozialistische Geschlechterpolitik», in: Georges Duby und Michelle Perrot, Hg., *Geschichte der Frauen*, Bd. 4, Fankfurt a. M. 1995, S. 179f., und die Arbeiten von Gossenreiter, Psychopathinnen und Schwachsinnige (wie Anm. 8), Horowitz, Aus einem harten Stein (wie Anm. 8), und Kilias, Die Entmündigung von Trunksüchtigen (wie Anm. 8).

35 Vergleiche dazu Jürgen Link, «Literaturanalyse als Interdiskursanalyse», in: Jürgen Fohrmann und Harro Müller, Hg., *Diskurstheorien und Literaturwissenschaft*, Frankfurt a. M. 1988, S. 284–307, hier S. 287–289.